

Verfassungsgeschichte visuell – der bayerische Frühkonstitutionalismus in Dokumenten, Bildern und Realien

Von MANFRED TREML

Die Geschichte des bayerischen Frühkonstitutionalismus ist in Handbüchern und Spezialstudien intensiv und detailreich behandelt. Dass dazu aber auch eine visuelle und materielle Seite gehört, hat noch zu wenig Aufmerksamkeit gefunden. Verfassungsgeschichte gilt gemeinhin als textlastige, papierraschelnde Teildisziplin der Geschichtswissenschaft, die sich kaum bebildern und ausstellen lässt. Dass diese Behauptung nicht zu halten ist, versucht dieser Beitrag in drei Abschnitten zu erläutern.

Zunächst wird die bild- und realienkundliche Tradition in der Geschichtswissenschaft skizziert, in einem zweiten Teil werden einige Hinweise zur Grundstruktur des bayerischen Frühkonstitutionalismus gegeben, und in einem dritten soll an einigen landesgeschichtlichen Beispielgruppen die Überlieferung in Dokumenten, Bildern und Realien ins Blickfeld gerückt werden, um deren zum großen Teil unausgeschöpfte Erkenntnismöglichkeiten aufzuzeigen.

1. Teil: Verfassungsgeschichte visuell – Dokumente, Bilder und Realien Historische Bildkunde

Im Handbuch der bayerischen Geschichte IV/1¹ und in der meisterhaften Montgelas-Biografie von Eberhard Weis² gibt es weder Bilder noch einschlägige Anmerkungen bzw. Literatur- und Quellenhinweise, auch in Dirk Götschmanns ebenso voluminöser wie grundlegender Darstellung „Bayerischer Parlamentarismus im Vormärz“³ finden sich nur einige wenige Bildangebote. Die Schwächen der Geschichtswissenschaft beim Umgang mit Bildern sind trotz Historischer Bildkunde, trotz Konstanzer Historikertag und zahlreicher Veröffentlichungen, insbesondere der Geschichtsdidaktik, immer noch signifikant.⁴ Die wegweisenden Beiträge freilich von Heike

¹ Handbuch der bayerischen Geschichte. Begründet von Max Spindler, neu hg. von Alois SCHMID. Bd. IV: Das neue Bayern. Von 1800 bis zur Gegenwart. Teilbd. 1: Staat und Politik, 2. völlig Neubearb. Aufl., München 2003.

² Eberhard WEIS, Montgelas, Bd. 2: Der Architekt des modernen bayerischen Staates, München 2005.

³ Dirk GÖTSCHMANN, Bayerischer Parlamentarismus im Vormärz. Die Ständesammlung des Königreichs Bayern 1819–1848, Düsseldorf 2002.

⁴ Zum Historikertag in Konstanz 2006 vgl. „Geschichtsbilder“. Berichtsband, hg. im Auftrag des Verbandes der Historiker und Historikerinnen Deutschlands von Clemens WISCHERMANN u.a., Konstanz 2007; das geistreiche Buch von Peter BURKE, Augenzeugenschaft. Bilder als historische Quellen, Berlin 2003, rezipiert die englischsprachige

Talkenberger, Bernd Roeck, der den Blick auf die Bilder schon 2003 als großes Thema prognostizierte, und Gerhard Paul, der mit seiner „Visual History“ ein neues umfassendes, aber auf das 20. Jahrhundert beschränktes Konzept vorschlägt⁵, bieten theoretische Grundlagen, methodische Anregungen und praktische Beispiele zur Genüge, um in Forschung und Lehre die Bilder zu ihrem Recht kommen zu lassen. Aber trotz umfassender Einzelstudien und verschiedener Überblicks- und Sammelbände⁶ fehlt bis heute eine Historik der Bildquellen, während die Dominanz der Kunstgeschichte uneingeschränkt weiterbesteht⁷. Michael Maurer hat zu Recht schon 1994 einen „erweiterten Geschichtsbegriff“, „einen erneuerten hilfs-wissenschaftlichen Unterbau“ und „eine historische Ikonologie“ gefordert und unmissverständlich festgestellt: „Die Bemühungen der Medienexperten und Kunsthistoriker verlangen nach der Ergänzung durch den Historiker.“⁸

und französische Forschung umfassend, vernachlässigt aber die deutschsprachige ebenso konsequent; Jens JÄGER / Martin KNAUER (Hg.), *Bilder als historische Quellen? Dimension der Debatten um historische Bildforschung*, München 2009, bes. S. 7–27 und 125–147; s. auch Manfred TREML, *Geschichte visuell: Über den Umgang des Historikers mit Bildern*, in: *Bayerische Blätter für Volkskunde*, Jg. NF 4/2002, H.2, S. 179–189.

⁵ Heike TALKENBERGER, *Bilder als historische Quellen – Zur Methode und Praxis der Interpretation*, in: Rudolf W. KECK u.a. (Hg.), *Bildungs- und kulturgeschichtliche Bildforschung*, Baltmannsweiler 2006, S. 4–24 (mit Lit.); Bernd ROECK, *Das historische Auge. Kunstwerke als Zeugen ihrer Zeit. Von der Renaissance zur Revolution*, Göttingen 2004; DERS., *Visual turn? Kulturgeschichte und die Bilder*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 29 (2003), S. 294–315, hier S. 313; *Visual History. Ein Studienbuch*, hg. von Gerhard PAUL, Göttingen 2006; DERS., *Visual History*, in: *Docupedia-Zeitgeschichte* vom 13.3.2014; dazu auch www.visual-history.de und das Netzwerkprojekt des Georg-Eckert-Instituts „Visual History. Institutionen und Medien des Bildgedächtnisses“ (<http://www.gei.de/forschung/europa/visual-history-institutionen-und-medien-des-bildgedaechtnisses.html>).

⁶ Regine C. HROSCHE, *Die historische Quelle Bild als Problem der Geschichtswissenschaft und der Vermittlung von Geschichte. Abbildungen zur Reformation in Geschichtsbüchern vom 16. bis ins 21. Jahrhundert*, Oldenburg 2008 (PDF-Fassung: <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/searchresults?query=Regine+C.+Hrosch>), liefert nicht nur eine umfassenden Forschungsrückblick, sondern auch eine detailreiche Bild- und Schulbuchanalyse zur Reformationsgeschichte; Christine BROCKS, *Bildquellen der Neuzeit*, Paderborn 2012; Franz X. EDER u.a. (Hg.), *Bilder in historischen Diskursen*, Wiesbaden 2014, bietet einen aktuellen Forschungsüberblick, nimmt aber seine Beispiele durchwegs aus dem 20. Jahrhundert; Eugen KOTTE (Hg.), *Geschichte in Bildern – Bilder in der Geschichte. Fallbeispiele zur historischen Bildforschung*, Frankfurt a. M., u.a. 2014; vgl. auch Werner TELESKO, *Das 19. Jahrhundert. Eine Epoche und ihre Medien*, Wien 2010, der eine Kulturgeschichte der Medien im weitesten Sinn anbietet und vor allem die Theatralisierung und Ästhetisierung des Politischen betont.

⁷ Hans BELTING, *Bild-Anthropologie. Entwürfe für eine Bildwissenschaft*, München 2001; *Bildwissenschaft. Disziplinen, Themen, Methoden*, hg. von Klaus SACHS-HOMBACH, Frankfurt a.M. 2005; Susanne VON FALKENHAUSEN, *Verzwickte Verwandtschaftsverhältnisse: Kunstgeschichte, Visual Culture, Bildwissenschaft*, in: *Bild/Geschichte. Festschrift für Horst Bredekamp*, hg. von Philine HELAS u.a., Berlin 2007, S. 3–13. – Unverzichtbar sind außerdem die Bildverzeichnisse www.iconclass.nl und das Bildarchiv Marburger Index (www.bildindex.de und www.fotomarburg.de).

⁸ Michael MAURER, *Bilder repräsentieren Geschichte. Repräsentieren Bilder Geschichte? Zur Funktion historischer Bildquellen in Wissenschaft und Öffentlichkeit*, in: *Historische Faszination. Geschichtskultur heute*, hg. von Klaus FÜSSMANN u.a., Köln u.a.

Die besondere Affinität der Landesgeschichte zu den Bildern wurde bereits im Jahr 2000 auf einem Tag der Landesgeschichte⁹ erstmals aufgezeigt und wird inzwischen auch in der universitären Landesgeschichte anerkannt.¹⁰ Die Besinnung auf die eigene Forschungsgeschichte erlaubt manche anregende Entdeckung.¹¹ In den zwanziger und dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts hatte die Beschäftigung der Historiker mit Bildern geradezu Konjunktur. Eine besonders interessante, wenngleich heute leider weitgehend vergessene Frucht dieser Bemühungen ist die von Walter Goetz herausgegebene Zeitschrift „Historische Bildkunde“, die, 1934 begründet, allerdings zu Beginn des Zweiten Weltkrieges bereits wieder eingestellt wurde. Wenig beachtet geblieben ist auch die in dieser Reihe 1935 erschienene Grundsatzschrift von Erich Keyser „Das Bild als Geschichtsquelle.“¹² Dieser Beitrag, der einige ideologische Verbeugungen vor dem Zeitgeist aufweist, betrachtet die Bildkunde als „Teil der Quellenkunde der Geschichtswissenschaft“, enthält ein ganzes Arbeitsprogramm und fordert „die planmäßige Zusammenarbeit aller Forscher und Sammlungen“¹³. Der landesgeschichtliche Schwerpunkt wird im selben Heft noch entschieden verstärkt durch den Beitrag von Rudolf Kötzschke, der den Blick sowohl auf die lokalen und regionalen Institutionen als auch auf die landesgeschichtlichen Forschungsstellen richtet, deren Beitrag zur Bildkunde er besonders hoch ansetzt¹⁴. Zugleich erwartet sich Kötzschke zu Recht viel für die Landesgeschichte, wenngleich auch sein Blick etwas getrübt ist vom nationalen Sendungsbewusstsein seiner Zeit: „Die Landesgeschichte wird dadurch wesentlich gewinnen: an innerem Reichtum, an Lebendigkeit und Anschaulichkeit ihrer Darbietungen und damit an Wertschätzung in weiten Kreisen, an die sie sich wenden muß, um ihren mühsam erzielten Forschungsergebnissen die Anerkennung zu sichern; beides muß

1994, S. 61–89, hier S. 86. – Die Frage einer Hilfswissenschaft „Historische Bildkunde“ wird kontrovers beurteilt: Friedrich BECK / Eckart HENNING, Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, 5. Aufl. Köln 2012, S. 181, spricht sich dezidiert gegen die Aufnahme „in den Kanon der etablierten historischen Hilfswissenschaften“ aus, offener argumentiert Holger Th. GRÄF, Historische Bildkunde. Eine Hilfswissenschaft zwischen Kunstwissenschaft und Bildwissenschaft?, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel und Wappenkunde 54/2008, S. 379–398.

⁹ Die Vorträge zum Tag der Landesgeschichte 2000 in Mainz mit dem Thema „Bilder und Geschichte – Geschichte in Bildern in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 136/2000, S. 1–133 (erschienen 2001); dort auch Manfred TREML, Historische Bildkunde und Landesgeschichte, S. 1–9; mit regionalen Beispielen; DERS., Die „Macht der Bilder“. Überlegungen zur Visualisierung von Geschichte und zur Historischen Bildkunde, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 58 (1998), S. 15–30.

¹⁰ Bernhard LÖFFLER, Vortragsmanuskript „Die Macht der Bilder. Was kann die Landesgeschichte von historischer Bildforschung profitieren?“, Tübingen 2012.

¹¹ Die folgenden Ausführungen mit Nachweisen bei Manfred TREML (wie Anm. 9).

¹² Erich KEYSER, Das Bild als Geschichtsquelle, in: Historische Bildkunde 2, hg. von Walter GOETZ, Hamburg 1935.

¹³ Ebd., S. 32.

¹⁴ Rudolf KÖTZSCHKE, Bildkunde und Landesgeschichte. Die Aufgaben der landesgeschichtlichen Forschungsstellen, in: Ebd., S. 36.

in der landesgeschichtlichen Arbeit miteinander verbunden sein, Dienst an der Wissenschaft und Dienst am Volk.“¹⁵

Realienkunde

Gänzlich defizitär sind die Beiträge der historischen Forschung zur materiellen Kultur. Dass dieser Bereich, der „Dinge“, „Sachen“, „Objekte“ in bunter begrifflicher Vielfalt umfasst, nur im interdisziplinären Austausch erforscht und für die Geschichtswissenschaft erkenntnisfördernd genutzt werden kann, ist unbestritten.

Die materielle Kultur ist zum Hauptgegenstand der Ethnologie geworden, und bei ihr sind auch die anregendsten Fragestellungen und die überzeugendsten Forschungsergebnisse zu finden.¹⁶

Entscheidende Grundlagen hat die Tübinger Tagung zum 60. Geburtstag für Gottfried Korff gelegt, die 2005 in einem umfangreichen Band dokumentiert ist.¹⁷ Martin Scharfe macht dort überzeugend darauf aufmerksam, dass materielle Kultur keine spezifische Sektion von Kultur, sondern dass „alle Kultur materiell“ ist. In seinem Beitrag über die „Signaturen der Dinge“ geht er den Korrespondenzen zwischen innerer und äußerer Kultur nach und umschreibt die Einheit von Materialität und Kultur als Parallelbeziehung. „Die Dinge sind der Kultur, was der Leib dem Menschen ist.“¹⁸, so lautet sein Kernsatz. Grundtenor in allen Beiträgen dieses Sammelbandes ist die enge Bindung zwischen Mensch und Ding, aus der heraus die Dinge erst Bedeutung erlangen und Faszination gewinnen. Die aus dieser Beziehung resultierende Aufgeladenheit und Symbolfunktion der Dinge ernst zu nehmen, dafür plädiert schon seit langem Gottfried Korff mit seinem Konzept der „Dingbedeutsamkeit“¹⁹. Dass Gegenstände ihre eigenen Sprachen sprechen, die entschlüsselt werden müssen, ergibt sich daraus von selbst. Neben die Objektanalyse muss aber auch die historische Entschlüsselung des Artefaktes selbst sowie der kontextuellen Handlungsfelder und Verweisungszusammenhänge treten.²⁰ Mit dem „Handbuch Materielle Kultur“ ist

¹⁵ Ebd., S. 38.

¹⁶ Die Deutsche Gesellschaft für Völkerkunde lud im November 2014 zu einem Workshop mit dem Thema „Objekte – Orte – Räume“ ein und formulierte als zentrale Fragestellung: „Welche Rolle spielen Objekte und Orte bei der Konstitution von Räumen?“. Sie verband damit bereits spatial turn und material turn miteinander und diskutierte die neuen Fragestellungen fächerübergreifend. Tagungsbericht: Raum – Ort – Ding: Kultur- und sozialwissenschaftliche Perspektiven, 20.11.2014–21.11.2014 Heidelberg, in: H-Soz-Kult, 07.02.2015, (<http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-5825>).

¹⁷ Gudrun M. KÖNIG (Hg.), *Alltagsdinge. Erkundungen der materiellen Kultur*, Tübingen 2005 (PDF-Fassung: <http://tvv-verlag.de/pdf/alltagsdinge.pdf>).

¹⁸ Martin SCHARFE, *Signatur der Dinge* Anmerkungen zu Körperwelt und objektiver Kultur in: KÖNIG, *Alltagsdinge* (wie Anm. 17), S. 93–116, hier S. 15.

¹⁹ Gottfried KORFF, *Sieben Fragen zu den Alltagsdingen*, in: Ebd., S. 29–42.

²⁰ Dazu der konzise Schlussbeitrag von Andrea HAUSER, *Sachkultur oder materielle Kultur? Resümee und Ausblick*, in: Ebd., S. 139–150.

inzwischen ein Werk erschienen, das auch unübersehbare Brücken zur neuen Kulturgeschichte schlägt.²¹

Da das Museum der Ort der Objekte ist, hat die Museumswissenschaft zu diesem Thema ebenfalls wichtige Erkenntnisse beigetragen, die von den Historikern noch kaum rezipiert sind. Auch museale Objekte sind sinnlich wahrnehmbare Realien, die Bedeutung tragen und deren Wesen zu erfassen ist. Sie sind interessant nicht nur hinsichtlich ihres Materials, sondern auch wegen ihrer Aussage und ihrer Botschaft. Aufgrund ihrer sinnlichen Totalität verfügen sie über ein sehr weites Assoziationspotential, das sich sowohl der fachwissenschaftlichen Fragestellung als auch der sinnlichen Wahrnehmung erschließt. Das daraus resultierende sinnliche Vergnügen und das ästhetische Erlebnis mögen bei vielen Vertretern der universitären Geschichtswissenschaft auf Skepsis stoßen, sind aber für das historische Lernen und das Vermitteln von Geschichte grundlegend und gehören daher ins Rüstzeug künftiger Lehrer, Museumsleiter, Reiseführer etc.²²

In der Geschichtswissenschaft scheint das Thema eher für Außenseiter geeignet zu sein. Wolfgang Ruppert, ein Kulturhistoriker mit landesgeschichtlichen Wurzeln, der eine Nische für seine Forschungsinteressen an der Akademie der Künste in Berlin und der dortigen Arbeitsstelle für kulturgeschichtliche Studien gefunden hat, konstatiert die Abwertung der materiellen Kultur in der deutschen Geistesgeschichte und das Nachwirken dieser Tradition in der Geschichtswissenschaft bis heute, nicht ohne eine Reihe von Zugängen und Möglichkeiten im interdisziplinären Diskurs aufzuzeigen.²³

Die Bedeutung, die er dabei der Zeitgeschichte zuweist, wird eindrucksvoll belegt durch einen grundlegenden Artikel von Andreas Ludwig²⁴, der Definitionen und Quellenfragen diskutiert, aber auch methodologische Fragen behandelt, einen Blick in benachbarte Wissenschaften wirft und Forschungsfelder vor allem für die Zeitgeschichte benennt. Die Dinge, so stellt der Verfasser zu Recht fest, haben in der Hierarchie der Quellen nur einen

²¹ Stefanie SAMIDA, Manfred K.H. EGGERT, Hans Peter HAHN (Hg.) „Handbuch Materielle Kultur. Bedeutungen, Konzepte, Disziplinen“, Stuttgart 2014; dort besonders der Beitrag von Barbara STOLLBERG-RILINGER, Macht und Dinge, in: Ebd., S. 85–88.

²² Katharina FLÜGEL, Einführung in die Museologie, Darmstadt 2005, bes. S. 101–103; Manfred TREML, Ausgestellte Geschichte“. Überlegungen zur Didaktik in kulturhistorischen Ausstellungen und Museen, in: Neue Wege der Museumspädagogik, Bonn 2003, S. 121–139; Olaf HARTUNG (Hg.), Museum und Geschichtskultur. Ästhetik – Politik – Wissenschaft, Bielefeld 2006. –Allgemeiner Überblick zur Situation der Museen: Museen zwischen Qualität und Relevanz. Denkschrift zur Lage der Museen, Berlin 2012; umstritten, aber weiterhin anregend Friedrich WAIDACHER, Handbuch der Allgemeinen Museologie, Wien 3. Aufl. 1999.

²³ Dazu die Tagungsberichte „Zur Kulturgeschichte der der Dinge“, Berlin 1./2.7.2011 (H-Soz-Kult, 14.12.2011) und „Dinge in der Zeitgeschichte“, Potsdam 14./15.10.2016 (H-Soz-Kult, 23.12.2016).

²⁴ Andreas LUDWIG, „Materielle Kultur“, in: Dokupedia-Zeitgeschichte 2014; DERS., Geschichte ohne Dinge? Materielle Kultur zwischen Beiläufigkeit und Quelle, in: Historische Anthropologie 23 (2015), 3., S. 431–445.

untergeordneten Platz, und die Erforschung der materiellen Kultur steht in Deutschland noch am Beginn. Dirk von Laak, der als einziger Historiker bei der genannten Tübinger Tagung 2005 mitgewirkt hat, vermisst ebenfalls das Interesse an den Dingen des Alltags bei der Geschichtswissenschaft, sieht aber positive Ansätze in der Hinwendung zur Alltagsgeschichte und deren kulturgeschichtlicher Erweiterung.²⁵

Besonders anregend hat sich die Ritualforschung²⁶ ausgewirkt, die im Rahmen der neuen Kulturgeschichte entstanden ist und vor allem für das Mittelalter und die Neuzeit weitreichende Perspektiven entwickelt hat. Der Kernsatz von Barbara Stollberg-Rillinger, der profiliertesten Vertreterin dieser Forschungsrichtung in der Geschichtswissenschaft, lautet: „Ohne Rituale gibt es keine gesellschaftliche Ordnung, keine Institutionen, keine dauerhafte soziale Struktur.“²⁷

Das Konzept der in diesem Kontext entwickelten „Kulturgeschichte des Politischen“²⁸ hat die Türe weit geöffnet für eine neue Zuwendung zur Symbolik sowohl von Bildern und Realien als auch zur Untersuchung von Praktiken und Repräsentationen im politischen Raum und hat damit auch die neueste Parlamentarismusforschung beeinflusst, die unmittelbar Bezug auf dieses Paradigma nimmt.²⁹ Andreas Wirsching formuliert diesen Zusammenhang in dem von ihm herausgegebenen wegweisenden Sammelband: „Zu den wichtigsten Erkenntnissen der Kulturgeschichte des Politischen zählt, dass Machtstrukturen durch komplexe Symbol- und Deutungssysteme erzeugt und stabilisiert werden. Für parlamentarische Systeme ist diese Beobachtung von besonderer Relevanz, da sich repräsentatives Handeln primär durch symbolische und sprachliche Kommunikation legitimiert.“³⁰ Der visuellen Wahrnehmung kommt dabei neues Gewicht zu, wie Andreas Biefang feststellt: „Diese visuellen Repräsentationen bieten

²⁵ Dirk von LAAK, Infrastrukturen. Anthropologische und alltagsgeschichtliche Perspektive, in: KÖNIG, Alltagsdinge (wie Anm. 17) S. 81–92.

²⁶ Barbara STOLLBERG-RILINGER, Rituale. Vom vormodernen Europa bis zur Gegenwart. Frankfurt/Main u.a. 2013; DIES./Thomas WEISSBIRCH (Hg.) Die Bildlichkeit symbolischer Akte. Münster 2010; Gerd ALTHOFF (Hg.), Zeichen-Rituale-Werte, Münster 2004.

²⁷ STOLLBERG-RILINGER, Rituale (wie Anm. 26), S. 13.

²⁸ Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, Berlin 2005; DIES., Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abt. 2010, S. 1–32; Hans-Ulrich THAMER, Symbolische Praxis und die Kulturgeschichte des Politischen. Frankreich im Revolutionszeitalter, in: Rolf REICHARDT u.a. (Hg.): Symbolische Politik und politische Zeichensysteme im Zeitalter der Französischen Revolutionen 1789–1848, Münster 2005, S. 7–16.

²⁹ Andreas SCHULZ / Andreas WIRSCHING (Hg.), Parlamentarische Kulturen in Europa. Das Parlament als Kommunikationsraum, Düsseldorf 2012; dazu auch der grundlegende Beitrag von Barbara STOLLBERG-RILINGER, „Parlamentarische Kultur“ und „Symbolische Kommunikation“. Grundsätzliche kommentierende Überlegungen, in: Ebd., S. 91–102.

³⁰ SCHULZ/WIRSCHING, Parlamentarische Kulturen (wie Anm. 29), S. 11.

hervorragendes Material für eine politik- und kulturgeschichtliche Analyse des Parlamentarismus³¹.

Quellenbegriff

Für die Geschichtswissenschaft ist ein erweiterter Quellenbegriff unabdingbare Voraussetzung, um die vorhandenen Bestände angemessen analysieren, bewerten und interpretieren zu können.³² Die dafür in mehrfacher Hinsicht vorbildhafte „Quellenkunde der Habsburgermonarchie“³³ wurde leider kaum rezipiert.

Ein eigenes Kapitel steht dort unter dem Titel „Bilder und Dinge“, in dem Helmut Hundsbichler die „Realienkunde der Frühen Neuzeit“ darstellt. Er hebt hervor, dass „materielle Kultur“ nicht nur „Sachen“ beinhaltet, dass es „Dinge“ ohne den Menschen gar nicht geben kann, dass Sachgüter nicht nur eine „körperliche“, sondern auch eine „geistige“ Seite haben, dass der Realien-Begriff nicht nur Konkreta, sondern auch Abstrakta umfasst, und fordert daher, dass materielle Kultur stets in ihrem funktionalen Lebenszusammenhang untersucht werden muss. Dabei hebt er vier Sichtweisen hervor, die zu berücksichtigen sind, die kontextuelle (Ordnung der Dinge), die instrumentelle (Umgang mit Sachen), die symbolkommunikative (Zeichenhaftigkeit der materiellen Kultur) und die wertende (personale Sinnbezüge), und fordert schließlich: „Bei allem legitimen ‚Sach‘-Interesse muß die Erforschung von ‚Realien‘ daher ‚den‘ Menschen sowie sein Denken, Handeln und Fühlen mit einbeziehen, ja sie muß sogar hiervon ausgehen.“³⁴

Landesgeschichte

Die Beschäftigung mit der materiellen Kultur, die in der Landesgeschichte durchaus eine Tradition hatte, ist leider nach 1945 weitgehend abgerissen, so dass dieses reiche Potential noch längst nicht ausgeschöpft ist. Schon die Gründungsgeschichte des Gesamtvereins in der Mitte des 19. Jahrhunderts ist geprägt vom Interesse, Quellen, Zeugnisse und Überreste der deutschen Geschichte zu sammeln und aus ihnen eine deutsche

³¹ Andreas BIEFANG, Visualisierungen des Parlamentarismus im 19. Jahrhundert. Ein Problemaufriss in europäischer Perspektive, in: Ebd., S. 355–370, hier S. 355; Herfried MÜNKLER; Jens HACKE (Hg.): Strategien der Visualisierung. Verbildlichung als Mittel politischer Kommunikation, Frankfurt a. M. 2009; Uwe FLECKNER / Martin WARNKE / Hendrik ZIEGLER (Hg.), Politische Ikonographie. Ein Handbuch, 2 Bde., München 2011, könnte eine große Lücke schließen, wenn die Qualität der Beiträge nicht höchst unterschiedlich wäre und die historische Forschung wenigstens beschränkt Aufnahme gefunden hätte.

³² Allgemein dazu Michael MAURER (Hg.), Aufriss der Historischen Wissenschaften Bd. 4: Quellen, Stuttgart 2002; umfassend unter Einbeziehung von Bildern und Realien BECK / HENNING, Die archivalischen Quellen (wie Anm. 8); ein eher bescheidener didaktischer Versuch durch Thorsten HEESE, „Vergangenheit begreifen“. Die gegenständliche Quelle im Geschichtsunterricht, Schwalbach/Ts. 2007

³³ Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert) . Ein exemplarisches Handbuch, Wien/München 2004.

³⁴ Helmut HUNDSBICHLER, in: Ebd., S. 941-951, hier S. 944.

Kulturnation zu rekonstruieren. In dieser Tradition standen viele der historischen Vereine, vor allem die der größeren Städte, die mit Quelleneditionen, musealen Sammlungen, Bibliotheken und denkmalpflegerischen Aktivitäten für die regional- und landesgeschichtliche Forschung und Vermittlung Grundlagenarbeit leisteten.³⁵

Einige Entwicklungen in der neueren landes- und regionalgeschichtlichen Forschung lassen dennoch hoffen.³⁶ Ein weit angelegter landeskundlicher Ansatz, der einen unproblematischen Brückenschlag zur Archäologie und zur Volkskunde erlaubt, kommt diesen Bemühungen entgegen. Anstöße für die Landesgeschichte ergaben sich aus der neuen Raumorientierung der Geschichtswissenschaft, die für den landeskundlichen Forschungsansatz schon immer selbstverständlich war³⁷. So gewinnt im Gefolge des „spatial turn“ der Raum wieder an Bedeutung und kann zugleich mit der Visualisierungsforschung verbunden werden.³⁸ Bernd Roeck hat einen methodischen und inhaltlichen Impuls mit seinen Beiträgen, vor allem seinen Stadtbildern, gegeben.³⁹ Mustergültige Einzelstudien mit einem methodisch verfeinerten Zugriff⁴⁰ deuten auf eine Aufwertung der Realien hin, und nicht zuletzt hat auch der 41. Tag der Landesgeschichte in Mainz 2014 einen entschiedenen Schritt zur Aufwertung der materiellen Kultur getan.⁴¹

³⁵ Dazu auch Manfred TREML, Der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine und die deutsche Landesgeschichte. Eine Zwischenbilanz nach 20 Jahren Vorstandstätigkeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 150/2015, S. 1–25.

³⁶ Aufschlussreich der Tagungsbericht „Landesgeschichte im 21. Jahrhundert. Perspektiven – Impulse – Probleme“, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 139/40, 2003/2004, S. 321–324; dazu der Berichtsband unter dem Titel: Rheinische Landesgeschichte an der Universität Bonn. Traditionen – Entwicklungen – Perspektiven. Hrsg. von Manfred GROTEN und Andreas RUTZ, Göttingen 2007; besonders anregend Joachim SCHNEIDER, Deutsche Landesgeschichte im Wandel, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 70/2007, S. 33–55.

³⁷ Die epochenübergreifende Sektion „Räume und Grenzen. Traditionen und Konzepte der Landesgeschichte“ beim Deutschen Historikertag 2004 war dabei von besonderer Bedeutung; deren wichtigste Vorträge sind abgedruckt in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 139/140, 2003/2004, S. 145–266; weiterführend der Tagungsbericht: Räume, Orte, Konstruktionen. (Trans)Lokale Wirklichkeiten im Mittelalter und der Frühen Neuzeit, 11.03.2015–12.03.2015 Eichstätt, in: H-Soz-Kult, 11.7.2015 (<http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-6067>).

³⁸ Vgl. Arnd REITEMEIER/Nils PETERSEN, Neue Konzepte zur Visualisierung von Landesgeschichte, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 61/2010, S. 249–258.

³⁹ Bernd ROECK, Stadtkunstwerke, in: Das Bild der Stadt in der Neuzeit 1400–1800, hg. von Wolfgang BEHRINGER und Bernd ROECK, München 1999, bes. S. 15–25.

⁴⁰ Zwei Stifterbilder Ludwigs des Bayern, in: DERS./Hermann RUMSCHÖTTEL (Hg.), Wittelsbacher-Studien. Festgabe für Herzog Franz von Bayern zum 80. Geburtstag, München 2013, S. 133–155.

⁴¹ 41. Tag der Landesgeschichte am 24./25. Oktober 2014 in Mainz mit dem Titel „Materielle Kultur und Landesgeschichte“, bei dem neben dem vorliegenden Beitrag eine Reihe von einschlägigen Themen und Objektgruppen (Realien allgemein, Museumsbestände im Kölnischen Stadtmuseum, archäologische Zeugnisse, Bleisiegel, Adelsporträts, Inschriften und Stoffe) behandelt wurden. Vgl. die Beiträge in diesem Band auf den Seiten 1ff.

2. Teil: Bayerischer Frühkonstitutionalismus⁴²

Der moderne konstitutionelle Staat ist in Bayern im Rahmen eines europäischen Transformations- und Modernisierungsprozesses entstanden, der sich im Alten Reich im Unterschied zu den Nationalstaaten Westeuropas auf der Ebene des Territoriums vollzog. „Man hat den Charakter der süddeutschen Reformen einmal als ‚Synthese‘ bezeichnet. Sie kam zustande durch die Verbindung von aufgeklärtem Absolutismus und Tradition, spätaufklärerischem und frühliberalem Gedankengut, ergänzt durch die Ideen von 1789 und die Reformmaßnahmen im republikanischen und napoleonischen Frankreich. Durch eine beispiellose Revolution von oben wurden nahezu alle Bereiche staatlichen Lebens einer Reform unterworfen.“⁴³ Der Geist der Französischen Revolution und die starke Hand Napoleons haben dieses moderne Bayern geschaffen, sein Ziehvater war der allmächtige bayerische Minister Maximilian Joseph Graf Montgelas, der im Dienste des aus Zweibrücken stammenden späteren Königs Max Joseph nach München kam.

Nach Säkularisation und Mediatisierung, nach der Mitgliedschaft im Rheinbund und dem rechtzeitigen Wechsel des Bündnisses 1813 war Bayern zu einem erheblich vergrößerten, zugleich aber territorial zersplitterten, verschuldeten und damit insgesamt schwer regierbaren Staatswesen angewachsen, das immerhin seit 1806 sogar zum Königreich von Napoleons

⁴² Zum konstitutionellen System allgemein: Martin KIRSCH: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich, Göttingen 1999, bes. S. 386–410 mit aufschlussreichem Schaubild S. 412; Arthur SCHLEGELMILCH, Vom Topos zum Typus? – Der deutsche Konstitutionalismus als Gegenstand verfassungswissenschaftlicher Forschung und Diskussion, in: Peter BRANDT/Arthur SCHLEGELMILCH/ Reinhard WENDT (Hg.): Symbolische Macht und inszenierte Staatlichkeit. „Verfassungskultur“ als Element der Verfassungsgeschichte, Bonn 2005, S. S. 353–380; Martin KNAUER/Verena KÜMMEL (Hg.), Visualisierung konstitutioneller Ordnung 1815–1852, Münster 2012. –Eines der wenigen landesgeschichtlichen Beispiele in diesem Kontext: Martin KNAUER, Im Zeichen der Herrschaft. Staatskult und monarchische Repräsentation im Königreich Westfalen, in: Gerd DETHLEFS/Armin OWZAR/Gisela WEISS (Hg.), Modell und Wirklichkeit. Politik, Kultur und Gesellschaft im Großherzogtum Berg und im Königreich Westfalen 1803–1813, Münster 2007, S. 181–197. – Zum bayerischen Frühkonstitutionalismus: Grundlegend der Beitrag von Wolf D. GRUNER, Süddeutsche Geschichtslandschaften zwischen regionaler, gesamtstaatlicher und europäischer Integration, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Teil I (1789–1848), 149/2013, S. 59–123; dazu auch Katharina WEIGAND, Die konstitutionelle Monarchie des 19. Jahrhunderts im Spannungsfeld von Krone und Staat, Macht und Amt. Bayerische Fragen an ein deutsches Thema, in: Repräsentation im Wandel, Ostfildern 2008, S. 27–40; auch Manfred TREML, Moderne Geschichte Bayerns, München 4. Aufl. 2006, bes. S. 19–48 (Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit; Neuauflage i. Vorb.); Eberhard WEIS: Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799–1825), in: Handbuch (wie Anm. 1) S. 3–126; Walter DEMEL: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08–1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern, München 1983; DERS., Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus, München 1993; Karl MÖCKL, Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche, München 1979.

⁴³ GRUNER (wie Anm. 42). S. 74f.

Gnaden aufgestiegen war. Montgelas verhinderte, dass aus dem Rheinbund ein Bund gleichgeschalteter napoleonischer Modellstaaten wurde, und nutzte die innere Modernisierung und Reformpolitik auch als Instrument zur Absicherung der eigenstaatlichen Souveränität. Ziel der Konstitution von 1808⁴⁴, die sich weitgehend an der westfälischen Verfassung von 1807 orientierte, war es demnach, Bayern im Inneren eine einheitliche Organisation zu geben und die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Reformen in einen Verfassungsrahmen einzubinden, nach außen aber den Ausbau des Rheinbundes zum Bundesstaat zu verhindern und auch in der Folgezeit französische Einmischungen in die inneren Angelegenheiten Bayerns zu vereiteln.

Den „Fleckerlteppich“ aus alten und neuen Territorien regierbar zu machen, war das Ziel des gewaltigen inneren Reformwerkes Montgelas‘, dessen Grundzüge er bereits 1796 in einer Schrift, dem sogenannten Ansbacher Mémoire, festgelegt hatte. In einer „Revolution von oben“ schuf er den modernen Monopolstaat, der die ungeteilte Souveränität beanspruchte. Der erforderliche Integrationsprozess wurde neben administrativen Mitteln mit wirtschaftlichen, sozialen, politischen und bildungspolitischen Maßnahmen vorangetrieben. Die angespannte innenpolitische Lage und die Aktivitäten in der Bundesversammlung führten 1814/15 zur beschleunigten Erstellung einer Repräsentativverfassung. Damit konnte die Einmischung des Bundes vermieden und die integrative Wirkung einer Landesverfassung als Klammer für den Gesamtstaat genutzt werden, in denen Rechte und Pflichten von Monarch und Staatsbürgern festgelegt waren. Am 26. Mai 1818 erschien zusammen mit zehn Beilagen die erste bayerische Verfassung. Dem negativen Urteil in Österreich und Preußen stand der begeisterte Jubel des liberalen Bürgertums gegenüber. Der Strafrechtler Anselm von Feuerbach schrieb damals: „Es ist in sehr vieler Beziehung jetzt eine große Freude, Bayern anzugehören. Man sollte nicht glauben, was ein großes Königswort, unsere Verfassung, in kurzer Zeit für Dinge tun kann. Erst mit dieser Verfassung hat sich unser König Ansbach und Bayreuth, Würzburg, Bamberg usw. erobert.“⁴⁵

Fortschrittlich waren in der Tat erhebliche Teile der Verfassung: Sie garantierte bürgerliche Freiheits- und Gleichheitsrechte und schuf eine Volksvertretung mit klar umschriebenen politischen Funktionen. Allerdings war sie als Geschenk des Königs, als Oktroy, gegeben und damit Ausfluss königlicher Souveränität. Die Staatsgewalt blieb so trotz aller Zugeständnisse weiterhin beim Monarchen; theoretisch konnte dieser freiwillige Akt der Verfassungsgebung auch wieder von diesem revidiert werden.

Im Titel II § 1 fand das monarchische Prinzip jene klassische Formulierung, die für die konstitutionellen Monarchien des 19. Jahrhunderts be-

⁴⁴ Alois SCHMID (Hg.), Die bayerische Konstitution von 1808. Entstehung-Zielsetzung-Europäisches Umfeld, München 2008; Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808, Ausstellungskatalog München 2008.

⁴⁵ Zit. in TREML, Moderne Geschichte Bayerns (wie Anm. 42), S. 43.

zeichnend war: „Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.“⁴⁶ Die Fülle der Staatsgewalt ruhte demnach letztlich im Monarchen, im Konfliktfall lag die letzte Entscheidung bei ihm, ihm stand sogar das Recht zur Aufhebung der Verfassung zu. Neben dieser verfassungsrechtlich exponierten Stellung wurden Landesherr und Dynastie auch zur Integrationsfigur für den Gesamtstaat aufgebaut. Die liberalen Gegner dieser Stärkung der Monarchie beriefen sich auf staatsrechtliche Theorien, die den König als Organ der Verfassung und letztlich als Diener des Staates betrachteten. Die Geschichte des bayerischen Königiums im 19. Jahrhundert ist daher geprägt von Verfassungskämpfen zwischen Herrscher und Volksvertretern und von kontroversen Diskussionen über die Rolle der Monarchen im konstitutionellen System.

In dualistischer Spannung zum Monarchen und in hohem Maße von ihm abhängig befand sich die „Standschaft“, die nach dem Vorbild des englischen Zweikammersystems organisierte Volksvertretung, die durchaus in der Kontinuität der vorrevolutionären Ständevertretung stand⁴⁷. Die erste Kammer, der Kammer der Reichsräte war als konservative Stütze der monarchischen Regierung gegen die gewählten Abgeordneten gedacht. Sie setzte sich zusammen aus den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, den obersten Kronbeamten, den beiden Erzbischöfen und dem Präsidenten des lutherischen Generalkonsistoriums, den Häuptionern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, die damit für den Verlust ihrer reichsunmittelbaren Stellung entschädigt werden sollten, sowie weiteren vom König lebenslänglich oder erblich ernannten Personen, darunter einem Bischof.

Die zweite Kammer, die Kammer der Abgeordneten, war in ihrer Zusammensetzung „ständisch“ geprägt: Ein Achtel der Sitze war adligen Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit vorbehalten, ein weiteres Achtel den Geistlichen beider Konfessionen, ein Viertel den Vertretern der Städte und Märkte und die restliche Hälfte den Vertretern der „übrigen Landeigentümer“. Dazu kam noch je ein Vertreter der drei Universitäten. Im Vergleich dazu wiesen die früheren Landstände eine strikte Aufteilung in drei Gruppen auf, die jedoch alle über die niederen Herrschafts- bzw. Gerichtsbarkeitsrechte verfügten: die der adligen Gutsbesitzer, der kirchlichen Korporationen und der Städte und Märkte. Diese privilegierten Stände

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Barbara STOLLBERG-RILINGER, Ständische Repräsentation – Kontinuität oder Kontinuitätsfiktion?, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 28/2006, S. 279–298; Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung, hg. vom Bayerischen Landtag, München 1995, bes. S. 151–163 und S. 251–261. – Ein anregendes Beispiel für derartige Überlegungen liefert auch die von Barbara Stollberg-Rilinger betreute landesgeschichtliche und kulturgeschichtliche Dissertation von Tim NEU, Die Erschaffung der landständischen Verfassung. Kreativität, Heuchelei und Repräsentation in Hessen (1509–1655), Köln u.a. 2013.

verstanden sich als Vertretung der „Landschaft“, d. h. eines Landesteils, und nahmen ihre eigenen Interessen wahr. Die neu konzipierte Ständeversammlung dagegen vertrat ganz Bayern; ihre Mitglieder waren Repräsentanten des ganzen Landes. Die Abgeordneten wurden nach einem indirekten Wahlrecht über Wahlmänner und öffentlich gewählt. Wählen durfte nur, wer über ein bestimmtes Mindestmaß an Grundbesitz oder Gewerbevermögen verfügte oder Mitglied einer Korporation war. Der Wahlsensus führte dazu, dass in der Gruppe der Landeigentümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Januar 1818 von 671 000 Familien nur 7181 Männer das Wahlrecht hatten.

Auch die Rechte der Kammern standen noch in der Tradition ständischer Mitwirkung: Steuerbewilligung und Budgetrecht, Gesetzesberatung, Petitions- und Beschwerderecht waren die Kernbereiche. Das Petitionsrecht vor allem wurde zum Hebel, die fehlende Gesetzesinitiative zu ersetzen, die Steuerbewilligung zum Druckmittel für politische Forderungen. Da bei Verfassungsgesetzen beide Kammern übereinstimmen mussten und alle Gesetze nur nach Unterzeichnung durch den König in Kraft treten konnten, war auch die legislative Gewalt der Kammern erheblich eingeschränkt. Völlig entzogen blieb ihr die Einwirkung auf die Exekutive. Der König, der selbst unverantwortlich blieb, ernannte und entließ die Minister, war Oberbefehlshaber des Heeres und leitete auch den aus dem Geheimen Rat entstandenen Staatsrat. Eine Ministeranklage wegen Verletzung der Verfassung war die einzige formale Möglichkeit, auf die Regierung unmittelbar einzuwirken. Demgegenüber besaß der Monarch das Instrument der Vertagung oder Auflösung des Landtages.

Im diesem Spannungsfeld zwischen altem Ständewesen und moderner Volksvertretung bewegte sich das konstitutionelle System Bayerns bis 1918. Dennoch war mit der Verfassung von 1818 ein entscheidender Schritt getan und der Weg zum parlamentarischen System langfristig vorgezeichnet.⁴⁸ Bayern ging wie die anderen süddeutschen Staaten „den Weg zum Verfassungsstaat nach 1815 freilich nicht unbedingt aus liberal-aufklärerischen Überzeugungen, sondern mit einem gesunden Schuss an Pragmatismus und politischer Langzeitplanung. ... Der Verfassungsgebungsakt bedeutete auch, dass durch die Verfassung ‚dem Politischen eine institutionelle Ordnung‘ gegeben wurde, d.h. sie legte Regeln für die Ausübung und Organisation von Herrschaft fest“⁴⁹, ein Vorgang, der gerade in Umbruchzeiten eine besondere Funktion und Bedeutung erhielt. So wurden „unter dem Verfassungsdach des Deutschen Bundes“ Staaten zusammengeführt, „die einen

⁴⁸ Grundlegend und detailreich dazu GÖTSCHMANN, Bayerischer Parlamentarismus (wie Anm. 3); neuere Darstellungen bestätigen den Doppelcharakter der bayerischen Verfassung von 1818: Gerhard A. RITTER, Die Anfänge des modernen Parlamentarismus in Bayern 1818–1848, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 66 (2003), S. 149–164; gute Übersicht über Aufgabenstellungen und Desiderata der Landtagsforschung bei Alois SCHMID, Landtagsforschung in Bayern. Stand-Aufgaben-Perspektiven, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 75/2012, S. 691–714.

⁴⁹ GRUNER (wie Anm. 42), S. 84.

weitgehenden Reformprozess auf dem Weg zum modernen Staat bereits eingeleitet hatten und sich anschickten, den Artikel 13 der Bundesakte im Sinne einer Repräsentativverfassung zu verwirklichen. Durch die Verfassungen von 1818/19 eilten Bayern, Baden und Württemberg Österreich und Preußen und den meisten anderen Bundesstaaten in der konstitutionellen Entwicklung um Jahre voraus. ... Die repräsentative Komponente in der Staatsbürgergesellschaft konnte den bürokratischen Absolutismus in seiner Macht beschneiden und ihn der Kontrolle durch ein konstitutionelles System unterwerfen.⁵⁰

Schon die erste Ständeversammlung allerdings – feierlich eröffnet am 1. Februar 1819 durch den Monarchen – verlief konfliktreich, obwohl sie von den Liberalen überschwänglich begrüßt und wohl mit übersteigerten Erwartungen belastet worden war. Die zentralen Forderungen der fränkischen und pfälzischen Liberalen richteten sich nun auf fortschrittliche politische und wirtschaftliche Bedingungen, wie sie in der bayerischen Pfalz bereits bestanden. Größere Konflikte entstanden außerdem wegen der Forderung, das Heer nicht auf den König, sondern auf die Verfassung zu vereidigen und den Militäretat zu reduzieren. Statt der erwarteten Bescheidenheit versuchten also die liberalen Abgeordneten, die repräsentativen Elemente der Verfassung zu stärken und den Einfluss der Volksvertretung auszuweiten. Der Monarch und seine Minister dagegen waren ängstlich auf Wahrung der monarchischen Souveränität bedacht. Angesichts der unerwarteten Schwierigkeiten erwog man daher sogar die Aufhebung der Verfassung. Bereitwillig nahmen Regierung und Herrscher Bayerns die Hilfe des reaktionären österreichischen Staatskanzlers Metternich an. Der Deutsche Bund, der ursprünglich die konstitutionellen und nationalen Wünsche der Liberalen zu erfüllen schien, wandelte sich nun zum Instrument der Restauration.

Und die diffamierende Parlamentsschelte der reaktionären Gegner formulierte Friedrich von Gentz in einem Schreiben an Fürst Metternich vom 20. 2.1819 in geradezu klassischer Weise: „So viel sich aus der Ferne beurtheilen läßt, besteht die Mehrheit der Deputirten-Kammer aus unbedeutenden, charakterlosen, in öffentlichen Verhandlungen ungeübten Männern. Was aus der Masse hervortragt und folglich den Ton angibt und angeben muß, scheint unglücklicherweise durchaus zu der Klasse von Politikern zu gehören, denen alle alten Ordnungen ein Greuel sind, die das Heil der Welt in halsbrecherischen Theorien suchen und von welchen die baierische wie jede andere Regierung nichts anderes als einen endlosen, durch keine Nachgibigkeit zu entwaffnenden, mit keiner Capitulation erlöschenden Krieg zu erwarten hat.“⁵¹

Diesem Unwerturteil steht die Tatsache gegenüber, das diese Ständeversammlung in hohem Maße zur Verfassungsentwicklung beitrug. „Ihr ist es zu verdanken, dass sich Bayern von einer krypto-konstitutionellen zu einer

⁵⁰ GRUNER (wie Anm. 42), S. 96.

⁵¹ Zit. in TREML, *Moderne Geschichte Bayerns* (wie Anm. 42) S. 47. GÖTSCHMANN, *Bayerischer Parlamentarismus* (wie Anm. 3), S. 901.

echten konstitutionellen Monarchie weiterentwickelt hat.“ Darüber hinaus erfüllte dieses Parlament noch eine Reihe weiterer wichtiger Funktionen. „Es trug wesentlich zur Integration der Neubayerischen Bevölkerung bei, förderte die politische Emanzipation der Bürger und deren politisches Engagement und sorgte schließlich dafür, dass die Bedürfnisse, Sorgen und Nöte der Menschen der Regierung nachdrücklich zur Kenntnis gebracht und von dieser, wenn auch nicht immer im notwendigen Ausmaß, berücksichtigt wurden.“⁵² Dieser Prozess vollzog sich in Konflikten und Verfassungskämpfen, in denen die Hauptakteure im System der konstitutionellen Monarchie, Monarch, Parlament und Bürokratie, ihre Machtansprüche und ideologischen Positionen auch mit repräsentativen Bildern, symbolisch aufgeladenen Objekten und sinnstiftenden Denkmälern untermauerten.

3. Teil: Beispiele

Das folgende landesgeschichtliche Mosaik aus Dokumenten, Bildern und Realien⁵³ wird mit Hilfe bildkundlicher Methoden und aus der Perspektive der Kulturgeschichte des Politischen analysiert und im Einzelnen interpretiert. Drei Gruppen von Beispielen aus Bayern werden gezeigt und erschlossen:

- I. die Verfassung von 1818 und die 1. Ständeversammlung von 1819,
- II. das sich wandelnde monarchische Selbstverständnis Max I. Josephs in den Königsporträts von 1808, 1814, 1818 sowie 1822 und
- III. der frühe adelig-großbürgerliche Verfassungspatriotismus am unterfränkischen Erinnerungsort Gaibach

I. Konstitutionelle Verfassung von 1818 und 1. Ständeversammlung 1819

Bild 1: Entwurf der Verfassung des Königreichs Bayern aus dem Jahr 1818⁵⁴

Letzte Seite mit Unterschriften der Minister, München, 26. Mai 1818, 33 cm x 23 cm, Handschrift auf Papier, Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Staatsrat 1660

⁵² GÖTSCHMANN, Bayerischer Parlamentarismus (wie Anm. 3), S. 901.

⁵³ Einschlägiges Text-, Bild- und Objektmaterial zur bayerischen Geschichte bei: Wittelsbach und Bayern: Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Ausstellungskataloge III/1 und 2, hg. von Hubert GLASER, München 1980; nützlich die CD-ROM: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819–2003. Hg. vom Haus der Bayerischen Geschichte in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt des Bayerischen Landtags, München 2005, die eine Vielzahl an Zugriffen auf Strukturen, Personen und Ereignisse des bayerischen Parlamentarismus im 19. und 20. Jahrhundert erlaubt und außerdem reichhaltiges Bildmaterial und zahlreiche Grafiken anbietet; auch „Geschichte des Bayerischen Parlaments seit 1819“ (<http://www.hdbg.de/parlament/>), ein Portal, das ständig ergänzt und erweitert wird und Bildmaterial auch auf der Homepage des Hauses der Bayerischen Geschichte in dem Projekt Königreich Bayern (<http://www.hdbg.eu/koenigreich>).

⁵⁴ Abbildung mit kurzem Text und Literaturangaben bei Projekt Königreich (wie Anm. 53, Nr. 141.)

58.

Die Verfassung dieses
Königsreichs Bayern
wird, nach dem neuen Verfassungsgesetz,
für die Länder gebildet.
Ist, inwiefern dieses Verfassungsgesetz
Verfassungsgesetz.

Zur neuen gültigen Verfassung
für die Länder dieses Königreichs
Verfassungsgesetz wird es
nicht nur im Verfassungsgesetz,
von dem Verfassungsgesetz der
bei der Verfassungsgesetz
jeder Landesregierung in
jeder Landesregierung und einer
Verfassungsgesetz von dem
Verfassungsgesetz der Landesregierung
aufgeführt.

Max. Ludwig

Verfassungsgesetz für die Länder des Königreichs
Bayern

Dr. v. Beckler, Dr. v. Thiersheim
Verfassungsgesetz

Nach dem Entwurf des Verfassungsgesetzes
Königsreichs Bayern vom 22. May 1818.
Dr. v. K. v. K.

Abb. 1: Entwurf der Verfassung des Königreichs Bayern aus dem Jahr 1818.
Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Staatsrat 1660.

Die Verfassung von 1818 war nach der Konstitution von 1808 die zweite, die König Max I. Joseph Bayern zugestand. Darauf nimmt der König in seiner Einleitung Bezug. Diese Verfassung wurde – im Unterschied zu der von 1808 – in allen Teilen verwirklicht und blieb im Kern bis 1918 gültig. Sie war zwar vom König oktroyiert, aber dennoch kein einseitig vom bayerischen König Max I. Joseph erlassenes Dokument, sondern von allen Ministern gegengezeichnet. Unterschrieben haben links direkt unter dem Text zunächst Max Joseph und darunter die Mitglieder des Gesamtministeriums in der Rangfolge von rechts nach links:

Obere Reihe: Außenminister Alois Graf von Rechberg, Kriegsminister Johann Nepomuk Graf von Triva, Minister ohne Portefeuille Carl Philipp Fürst von Wrede, Justizminister Heinrich Aloys Graf von Reigersberg

Untere Reihe: Finanzminister Maximilian Freiherr von Lerchenfeld, Joseph August Graf von Törring, der Präsident des Staatsrats, und zuletzt Innenminister Friedrich Graf von Thürheim.

Dieses aufschlussreiche Dokument, eine Reinschrift aus dem Aktenbestand des Staatsrats, war das Ergebnis eines kontroversen Entscheidungsprozesses und eines komplizierten Interessenausgleichs.⁵⁵ Es wird nur in seltenen Fällen gezeigt, die qualitativen Unterschiede zwischen Konzept, Reinschrift, Ausfertigung und Abschrift werden so gut wie nie thematisiert. Auch der erkennbare Fleck, auf dem sich früher das Siegel befand, und die rechts unten befindliche Unterschrift von Egidius Kobell, des Generalsekretärs des Staatsrats, einer Einrichtung, die aus dem Geheimen Rat hervorgegangen und ein Herrschaftsinstrument des Monarchen war, finden keine Erwähnung.⁵⁶ Vor allem aber wird das Unterzeichnungsrecht der Minister als wichtiges nicht nur symbolisches, sondern auch staatsrechtliches Faktum zu wenig gewürdigt, das für die Verfassungsinterpretationen der folgenden Jahrzehnte durchaus Relevanz beanspruchen konnte.

Bild 2: Verfassung des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818⁵⁷

Urkunde, Handschrift, München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Verfassungsurkunden 3

Prunkexemplar: Pergament, 134 Blatt, beschrieben 267, 38x28 cm, Siegel Max Josephs in silberner Schale (16,5 cm) an silbern-blauen Schnüren mit Quasten und blauem Samteinband (hier nur Eingangsseite)

⁵⁵ Dazu Eberhard WEIS, Zur Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818. Die Debatten in der Verfassungskommission von 1814/15, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 39/1976, S. 413–444; auch ausführlich GÖTSCHMANN, Parlamentarismus (wie Anm. 3), S. 39–66.

⁵⁶ Dazu BECK/HENNING, Quellen (wie Anm. 32), S. 96–100.

⁵⁷ Abb.: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Hg.), Albrecht LIESS: Aus 1200 Jahren. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv zeigt seine Schätze, 3. Auflage, München 1986, S. 231; Abb. und kommentierter Textabdruck in: Bayerns Anfänge (wie Anm. 44), S. 321–334; Text auch bei Rolf KIESSLING / Anton SCHMID, Die Bayerische Staatlichkeit, München 1979, S. 80; dazu auch BECK/HENNING, Quellen (wie Anm. 8), S. 45–48.

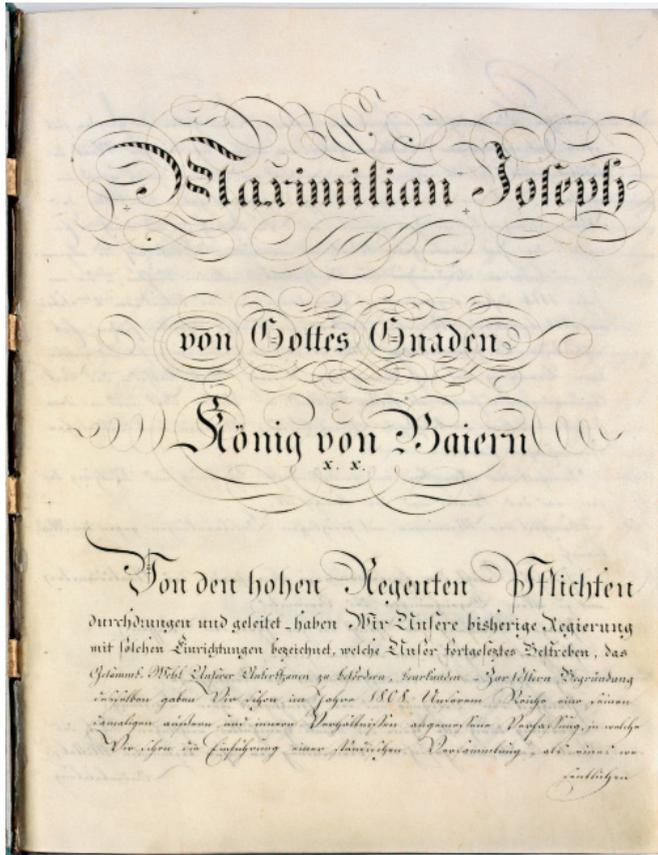


Abb. 2: Verfassung des Königreichs Bayern aus dem Jahr 1818. 26.5.1818, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Verfassungsurkunden 3

In der Einleitung, die durchaus noch der formelhaften Sprache der Invocatio in mittelalterlichen Urkunden folgt und das königliche Gottesgnadentum dekretiert, bezieht sich der bayerische König Max I. Joseph auf die vorausgegangene Konstitution von 1808 und empfiehlt die neue Verfassung als ein den veränderten Zeiten angepasstes Werk. Dabei beruft er sich im Sinne des aufgeklärten Staatsabsolutismus auf die Beförderung des Gemeinwohls und auf die Forderungen des Staatszwecks. Die Wiener Kongressakte wird nicht zufällig benannt, deren Artikel 13 den Mitgliedern des Deutschen Bundes eine ständische Versammlung auferlegte. Dass der Monarch bei der Umsetzung freie Hand behalten wollte, sowohl gegenüber dem Bund als auch der eigenen Bevölkerung, bestätigt die nachdrückliche Betonung des königlichen Entschlusses und Willens als Quelle für die Verfassungsgebung:



Abb. 2a: Detailansicht des Siegels der Verfassung von 1818.

„Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern. Von den hohen Regentenpflichten durchdrungen und geleitet, haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesamtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen [folgende Zeilen nicht mehr abgebildet] Bestandtheiles, aufgenommen haben. Kaum hatten die großen, seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten, die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes das Werk Unseres ebenso freyen als festen Willens. Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden. ...“

Das besonders ausgestattete, von einem blauen Samteinband umschlossene Prunkexemplar der Verfassungsurkunde, dessen legitimierender Einleitungstext mit dem Bezug auf die Konstitution von 1808 die historischen Fakten interessengeleitet interpretiert, wird in der Regel als illustrierendes Objekt verwendet. Die Unterzeichnungen sind wie beim Entwurf ebenfalls

aufgeführt, bei späteren Druckfassungen aber häufig weggelassen. Außer der Verfassungsurkunde ist jedes der 10 Edikte mit Anhängen unterschrieben, auf Seite 33 findet sich eine Akzessionsurkunde Kronprinz Ludwigs mit Unterschrift und Petschaftssiegel vom 30. Mai 1818, mit der dieser seine Zustimmung rechtswirksam erteilt und mit seinem Privatsiegel bestätigt. Da in Bayern früh die Abwendung von der „Bilderbuchheraldik“ und die Anpassung an den nüchternen Zeitstil des Klassizismus erfolgt, weist auch dieses Objekt der Staatsheraldik eine ornamentale Umrandung nach klassizistischer Manier auf. Das Siegel Max Josephs, das in einer silbernen Schale liegt und von silbern-blauen Schnüren mit Quasten gehalten wird, ist ebenfalls ein hochrangiger Bedeutungsträger, es gehört unbestritten zu den „Orten offizieller Symbolik“⁵⁸. Auf der Grundlage des Wappens vom 20. Dezember 1806 wurde das offizielle Wachssiegel mit einem Durchmesser von 12,6 cm angefertigt. Die Umschrift, die sowohl das Gottesgnadentum formuliert als auch an die königsgleiche Zeit des Stammeshertzogtums anknüpft, lautet: MAXIMILIANUS JOSEPHUS REX DEI GRATIA REX BOIOARIAE.

42 verdoppelte Rauten, die „alle mit Bayern vereinigten wahren Bestandteile des Königreichs aussprechen“ sollen, zieren das Schild. Die beiden Pfälzer Löwen, die jeweils ein Banner mit 21 Rauten tragen, halten es. In der Mitte liegt auf den Rauten ein kleineres Schild mit gekreuztem Zepfer und Schwert, darüber die Königskrone als „Symbol der Souveränität, der vollkommenen Unabhängigkeit und unumschränkten Herrschermacht“. Den Hauptschild umgibt die Kette des Hausordens vom Hl. Hubertus, vom Postament hängen Kette und Kreuz des Hausordens vom Hl. Georg und weiter unten noch das Kreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone herab. Insgesamt fünf Kronen unterstreichen die Bedeutung der 1806 errungenen Königswürde: Kronen tragen die Schildhalter, der kleine Herzschild, der große Hauptschild und schließlich das alles umhüllende Wappenzelt.

Derartige Detailangaben zu Inhalt, Material und Gestaltung finden sich meist nur in gründlichen archivalischen Katalogen oder Spezialstudien. Die ästhetische Wirkung dieses Prachtobjekts, auf dessen Abbild im Königsporträt von 1818 aussagekräftig die Hand des Monarchen ruht, kann mit seiner Anmutungsqualität und seiner Symbolfunktion sowohl rechtlich interpretiert auch als didaktisches Potential genutzt werden. Es drückt nämlich nicht nur Bedeutung und Würde der Verfassung aus, sondern fungiert auch als Teil eines ritualisierten Verfassungskults, dessen Ausprägung in Verbindung mit dem nächsten Objekt noch deutlicher wird.

⁵⁸ Zu Siegeln allgemein BECK/HENNING, Quellen (wie Anm. 8), S. 339–353, hier bes. S. 349–351; Wappenbeschreibung in: Wappen in Bayern. Ausstellungskatalog des bayerischen Hauptstaatsarchivs Nr. 8., München 1974, S. 139 (Nr. 231). Dazu allgemein auch Wilhelm VOLKERT, Die Bilder in den Wappen der Wittelsbacher, in: Wittelsbach und Bayern: Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern, Bd. I/1, München 1980, S. 13–27, hier bes. S. 22.



Abb. 3: Lade für die Verfassung von 1818, Bayerischer Landtag.

Bild 3: Lade für die Verfassung von 1818⁵⁹

Bronze, Eisenblech, Bleiguss, teilweise patiniert und vergoldet, 91,5 x 80 x 67 cm, München, Bayerischer Landtag

Um die besondere Bedeutung der Verfassungsurkunde von 1818 für den bayerischen Staat und die Bevölkerung hervorzuheben, erhielt diese einen zeremoniellen Ehrenplatz in einer kunstvoll gearbeiteten Lade. Die Aufschrift „Magna Charta Bavariae“ spielt auf das große Vorbild der englischen Verfassung von 1215, die „Magna Charta Libertatum“, an. Dieser häufig verwendete historische Bezug wird meist als stereotypes, interpretationsfähiges Freiheitssymbol verstanden, hat aber auch eine sachliche Rechtfertigung im Vorbildcharakter des englischen Verfassungsmodells für Bayern.

Der Kubus auf dem Deckel ist ein häufig verwendetes Verfassungssymbol und beherbergt hier gleichzeitig den Schließmechanismus. Die auf-

⁵⁹ Abb. Bayerischer Landtag; s.a. Abb. mit Ballotiergefäßen zur Abstimmung, in Michael HENKER, u.a. (Hg.): Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796, Augsburg 1996, S. 226f. und nur Lade ohne Unterschrank bei Projekt Königreich (wie Anm. 53), Nr. 228; zu den Wappensymbolen: „Bayerisches Wappen“, in: www.historisches-lexikon-bayerns.de. Die reichen Objektbestände des Bayerischen Landtags sind bisher weder ausreichend inventarisiert noch wissenschaftlich erschlossen.

gemalten weiß-blauen Rauten sind seit dem 13. Jahrhundert mit der Übernahme eines großen Grund- und Herrschaftskomplexes der Grafen von Bogen Bestandteil des herzoglichen Wappens geworden. Die Löwen, auf denen die Truhe ruht, dienen einerseits als gängiges monarchisches Herrschaftszeichen, möglicherweise verweisen sie aber auch konkret auf die seit dem 13. Jahrhundert bestehenden Verbindungen zur Rheinpfalz, die ebenfalls im herzoglichen Wappen ihren Niederschlag gefunden haben. Das Eichenlaub dürfte als typisches nationales Symbol wahrgenommen worden sein.

Die Lade, die auf einem klassizistischen Unterbau mit vier massiven, säulenähnlichen Beinen steht, stellt sich als „Schatztruhe“, als eine Art „Zeremonialbehältnis“ dar, mit der die Verfassung zum sakralisierten Staatssymbol hochstilisiert wird. Sie ist damit Teil eines umfassenden monarchischen Staatskults, der bei besonderen Staatsakten und vor allem bei der Eröffnung der Ständeversammlungen zelebriert wurde. Zur Eröffnung der Ständeversammlungen wurde die Lade vermutlich mit der sonst im Archiv des Landtags aufbewahrten Urkunde in den Ständesaal gebracht, um beim Eid auf die Verfassung, den 1819 alle, später nur noch die neuen Abgeordneten zu leisten hatten, gegenständlich präsent zu sein.

Bild 4: Konstitutionstaler zur Verfassung von 1818⁶⁰

Gold geprägt, Durchmesser 3,9 cm, München 1819

Randschrift: ZEHEN – EINE – EINE – MARK

Vorderseite (links):

- Bild des Königs mit Lorbeerkranz

- Text: MAXIMILIANUS JOSEPHUS BOIORIAE REX

Rückseite (rechts): Kubus auf rautenüberzogenem Boden

- Aufschrift: CHARTA MAGNA BAVARIAE

- Umschrift: MAGNUS AB INTEGRO SAECULORUM NASCITUR
ORDO

- unten Datum XXVI MAII MD CCC XVIII (26. Mai 1818)

Am ersten Jahrestag der Verfassung wurde diese Gedenkmünze, deren Herstellung der König selbst befohlen hatte, der Öffentlichkeit präsentiert.

⁶⁰ Ausführlich dazu Friedrich KOBLER „Charta magna Bavariae“. Die sinnbildliche Wiedergabe von Bayerns Verfassung 1818, in: Wittelsbach und Bayern III/1, (wie Anm. 53) S. 114–120; Abb. in Ebd., Tafel 12 nach S. 120 und Tafel 14 mit Beispielen von Verfassungssteinen; vgl. auch Ebd., III/2, S. 319f. zum Konstitutionstaler und anderen Verfassungsmünzen von 1818/19; Bayerns Krone 1806: 200 Jahre Königreich Bayern. Katalogbuch zur Ausstellung, hg. von Johannes ERICHSEN und Katharina HEINEMANN, München 2006, S. 187, Nr. 108; dazu auch „Medaille“, in: Politische Ikonographie (wie Anm. 31), Bd. 2, S. 137–142 und Ebd., „Zeitalter“ S. 541–549. – Das volkstümliche Weiterwirken bis in die heutige Zeit belegen die Beiträge von Anton LICHTENSTERN, Der Konstitutionsstein im Englischen Garten in Landsberg am Lech: ein vergessenes Denkmal, in: Bayernspiegel, München 2011, S. 6–9 und von Florian BESOLD, Konstitutionstaler – Verfassungswürfel – Gedenktafel. 65 Jahre Bayerische Verfassung; die Bayerische Einigung / Bayerische Volkstiftung zum Verfassungsjubiläum, München 2011, S. 3–5.



Abb. 4: Konstitutionstaler 1818, Staatliche Münzsammlung München.

Max I. plante damals eine Sammlung historischer Münzen in betont erzieherischer Absicht, die als Teil der Staatspropaganda und des monarchischen Kults eingesetzt werden sollten. Die *Baierische National-Zeitung* vom 26. Mai 1819 formulierte diese Absicht ganz offen:

„Man darf sich schon jetzt dem belebenden Vorgefühl überlassen, dass, wenn alle Jahre am Tage der Stiftung der Schuljugend diese Denkmünzen gewiesen und erklärt werden, das Bild des glorreichen Stifters der Verfassung mit dem dankbaren Andenken an Demselben in den Herzen aller Baiern auch nach Jahrhunderten fortleben und der Segen des Himmels für ihn und alle seine Nachfolger mit dankbarer Rührung erlehrt werde.“

Der König wird auf der Vorderseite – umgeben von dem Text „Maximilian Joseph König Bayerns“ – antikisierend mit dem Lorbeerkranz des Siegers gezeigt. Auf der Rückseite findet sich in der Umschrift eine Zeile aus Vergils vieldeutiger 4. Ekloge („Eine große Ordnung wird geboren von neuem für Jahrhunderte“). Im Mittelpunkt ruht auf gerautetem Untergrund ein Kubus mit der Aufschrift „Verfassungsurkunde Bayerns“, der von besonderer stil- und sinnbildender Kraft war. Er galt nicht nur als idealer Körper, der besondere Festigkeit, constantia, besaß, sondern war auch Attribut der sapientia, der Weisheit, besonders in der freimaurerischen Bilderwelt des 18. Jahrhunderts. Er diente als ikonografisches Muster für die zahlreichen Verfassungsdenkmäler, die zum 25-jährigen Regierungsjubiläum Max I. Josephs überwiegend in neubayerischen Gebieten, etwa in Freising, Passau, Aschaffenburg, Bamberg, Dillingen etc., feierlich eingeweiht wurden und nun eine dezidierte ikonografische Verbindung zwischen Verfassungslob und monarchischem Kult schufen.

Medaillen dieser Art standen in einer langen Traditionslinie, die bis in die Antike zurückreichte, und funktionaler Nähe zu Münzen und Siegeln. Die in der Neuzeit vom byzantinischen Münzwesen beeinflussten Medail-

len zeigen in der Regel auf der Vorderseite das Herrscherporträt, auf der Rückseite entweder allegorische Abbildungen oder Inschriften, die ein politisches Programm verkünden. Die aus dem Mythos des Hesiod stammende und über Ovids Metamorphosen tradierte Vorstellung von einem Goldenen Zeitalter ist in der vierten Ekloge Vergils zur Zukunftsvision geworden, die in den Wirren des römischen Bürgerkrieges Hoffnung bot und wenige Jahrzehnte später auf das Imperium des Augustus bezogen wurde. Seit Konstantin dem Großen fand sie eine über Jahrhunderte hinweg weiterwirkende christliche Deutung. Mit dem Lorbeerkranz, der Sieg und Ruhm der römischen Imperatoren verkündete, und dem Vers des Vergil stellt sich Max I. Joseph bewusst in die Tradition einer überlieferten Herrscherpanegyrik, die ihn als siegreichen Monarchen und Wegbereiter einer besseren Zeit ausweist. So steigern Abbildung und Text die historische Bedeutung des Monarchen, prophezeien die Vision eines Goldenen Zeitalters auch für Bayern und verklären den Monarchen als Heilsbringer.

Bild 5: „König Maximilian Joseph giebt seinem Volke die Verfassungs-Urkunde 1818“⁶¹

Carl Friedrich Heinzmann nach einer Vorlage von Heinrich Maria Dietrich Monten Kupferstich, München um 1840, 18 x 22 cm, Stadtmuseum München

„König Maximilian Joseph giebt seinem Volke die Verfassungs Urkunde 1818“ – so lautet die Beschriftung des Frescos von Heinrich Maria Dietrich Monten in den Arkaden des Münchner Hofgartens, nach dem der Porzellanmaler und Lithograph Carl Friedrich Heinzmann um 1840 einen Kupferstich anfertigte. Das Bild zeigt König Max I. Joseph, wie er gemeinsam mit den Mitgliedern der Ständeversammlung am Tag vor seinem Geburtstag, dem 26. Mai 1818, den Eid auf die Verfassung ablegt. Der König, der die auf seinen Knien liegende Verfassungsurkunde mit der linken Hand hält, legt die Schwurfinger der Rechten auf das Verfassungsexemplar. Rechts neben dem Thron liegen auf zwei Tischchen die königlichen Insignien: Zepter, Krone, Reichsapfel und Schwert, die monarchische Würde und Macht symbolisieren sollten, obwohl sie ihre konkrete Funktion als Mittel der Herrschaftsübertragung längst verloren hatten.⁶²

⁶¹ Abb. in: Wittelsbach und Bayern III/2 (wie Anm. 53), S. 310 Nr. 594; Abb. auch bei Michael HENKER u.a., Von Senefelder zu Daumier. Die Anfänge der lithographischen Kunst, München u.a. 1988, S.114f. mit falscher Datierung auf 1818; auch Projekt Königreich (wie Anm. 53), Nr. 470 mit unbestimmter Herstellungsangabe „nach 1818“. Besonders problematisch ist es, wenn dieses Bild ohne Kommentar oder sogar mit falscher Datierung als Beleg für die Verfassungsgebung von 1818 verwendet wird.

⁶² Ausführlich dazu Heinrich OTTOMEYER, Die Krönungsinsignien des Königreichs Bayern, München 1979; vorzüglich Sabine HEYM, Prachtvolle Kroninsignien für Bayern – aber keine Krönung, in: Bayerns Krone (wie Anm. 60), S. 37–47 und S. 246–249, Nrr. 228, 230, 231, 233, 234, 235, 236, 237, 239 mit detailreichen und instruktiven Ausführungen; vgl. auch Politische Ikonographie I, „Herrscherinsignien“ (wie Anm. 31), S. 491-498

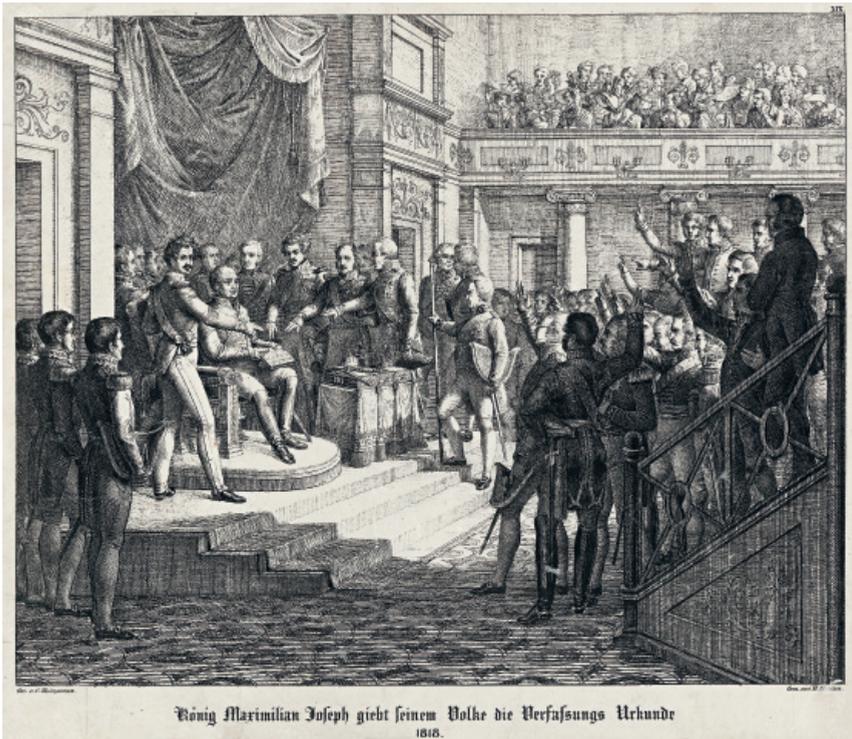


Abb. 5: Eid König Max I. Josephs auf die Verfassung von 1818, Kupferstich von Carl Friedrich Heinzmann, München um 1840, Münchner Stadtmuseum, Sammlung Graphik/Plakat/Gemälde.

Max I. Joseph ist umgeben von den Mitgliedern der königlichen Familie. Links neben ihm steht Kronprinz Ludwig, rechts von ihm sein zweiter Sohn Prinz Karl. An dritter Stelle rechts neben ihm ist sein Schwiegersohn Eugène de Beauharnais, Herzog von Leuchtenberg und Stiefsohn Napoleons, zu erkennen. Nicht zufällig ist der Monarch umgeben von seinen Familienmitgliedern, die das dynastische Prinzip repräsentieren. Weitere Mitglieder des Hofes, des Staatsrates und hoher Ämter im Staatsdienst umringen den Thron. Exponiert stehen im Vordergrund links drei Persönlichkeiten, deren Einbeziehung König Ludwig I. besonders wichtig war⁶³: die Standesherrn Franz Erwein Graf von Schönborn-Wiesentheid und Ludwig Kraft Fürst von Oettingen-Wallerstein sowie Friedrich von Zentner, der führende Vertreter des bayerischen Beamtenliberalismus und der eigentliche geistige Vater der Verfassung von 1818.

⁶³ Holger SCHULTEN, Der „Wittelsbacher-Zyklus“ in den Hofgartenarkaden in München, 2006, bes. S. 40–47, hier S. 41 (http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/artdok/151/1/01_Hofgartenarkaden.pdf).

Die Integration der durch die moderne Staatsbildung entmachteten eigenständigen Herrschaftsträger⁶⁴ nicht nur im Bild, sondern auch in den Ständeversammlung war ein Akt der politischen Vernunft ebenso wie Visualisierung eines herausragenden Vertreters der Bürokratie, die im modernen konstitutionellen Staat zum Machtfaktor aufgestiegen war⁶⁵.

Das Machtdreieck aus König, Bürokratie und Parlament nimmt in diesem Bild symbolische Gestalt an. Sie alle legen gemeinsam mit den Repräsentanten des Volkes den Schwur auf die am Vortage vom König erlassene Verfassung ab. Auf der Tribüne verfolgt eine bürgerliche Öffentlichkeit, die ihre politische Hoffnung auf die neue Volksvertretung richtet, die Zeremonie.⁶⁶ Der auf dem Bild gezeigte, auch an ein traditionelles Huldigungszeremoniell erinnernde Akt, durch den Treue verlangt und Schutz gewährt wurde, steht ebenfalls in der Tradition des alten Ständewesens. Zugleich aber beinhaltet der Verfassungseid die Bindung des Monarchen an die neue Konstitution. So verknüpfte diese Eidesleistung zwei Zeitschichten, die der Vormoderne, in der der Herrschereid „nur die Spitze eines dichten Geflechtes wechselseitiger Eidesleistungen“⁶⁷ war und die des nachrevolutionären Staatszeremoniells, das mit „symbolischer Repräsentation oder Visualisierung politischer Macht“⁶⁸ neue Legitimitätsgrundlagen zu legen versuchte.

In der historischen Realität aber fand dieses Zeremoniell der Eidesleistung weder kollektiv noch im Ständesaal statt, weil der zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertig war.⁶⁹ Der wirkliche historische Ablauf sah so aus: Am Vortag öffnete sich um drei Uhr nachmittags unter Glockengeläut und Kanonendonner an der Westfassade der Residenz das Tor zum Kaiserhof für den Reichsherold und in seiner Begleitung Beamte und eine stattliche Militäreskorte. Unter fortwährendem Glockengeläut zogen diese sowie zwölf Bürger zu insgesamt sieben Plätzen in der Stadt, wo der königliche Beschluss zur bayerischen Verfassung verlesen und von den zwölf Bürgern verteilt wurde.

Am nächsten Tag, am Mittwoch, dem 27. Mai 1818, dem Geburtstag des Königs, kam es dann zu einer kollektiven Schwurhandlung. Am Vormittag gab es einen Verfassungsschwur des Fürsten Anselm von Fugger, des Fürsten Karl Anselm von Öttingen-Wallerstein, des Feldmarschalls Karl Philipp von Wrede, des Präsidenten des Staatsrats, der Staatsminister, der Chefs

⁶⁴ Hanns Hubert HOFFMANN, *Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert*, München 1962; Heinz GOLLWITZER, *Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte*, 2. Aufl. Göttingen 1964.

⁶⁵ Bernd WUNDER, *Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780–1825)*, München 1978.

⁶⁶ Heinz GOLLWITZER, *Fürst und Volk. Betrachtungen zur Selbstbehauptung des bayerischen Herrscherhauses im 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 50/ 1987, S. 723–747.

⁶⁷ STOLLBERG-RILLINGER, *Rituale* (wie Anm. 26), S. 104.

⁶⁸ Ebd., S. 123.

⁶⁹ Zum historischen Ablauf SCHULTEN, *Wittelsbacher-Zyklus* (wie Anm. 63), S. 43f.

der Obersthofämter, des Staatsrats und einiger anderer ranghoher staatlicher Funktionsträger. Möglicherweise leisteten auch der Kronprinz Ludwig sowie Prinz Karl den Eid auf die Verfassung mit, jedoch wurde dieser nicht im Landtagsgebäude abgelegt, sondern im Staatsratzimmer der Residenz. Vorausgegangen war ein feierlicher Zug durch die „steinernen Zimmer“ unter Begleitung von einhundert Kanonenschüssen und Glockengeläut. Nach dem Verfassungseid der höchsten Regierungs- und Hofbeamten gab es ein feierliches Te Deum in der Hofkirche St. Michael. Die beiden königlichen Prinzen führen in Galauniform mit ihrem Hofstaat durch Militärspalier von der Residenz zur Kirche. Während des Te Deums läuteten wiederum alle Glocken der Stadt, und es wurden abermals einhundert Kanonenschüsse abgefeuert. Nach dem Gottesdienst folgten dann weitere Eidesleistungen von Beamten in ihren Dienststellen. Den Geburtstag des Königs beschlossen verschiedene Bälle, kostenlose Theatervorstellungen, Militärmusik auf öffentlichen Plätzen und nochmals einhundert Kanonenschüsse.

Das Fresco Montens und der Kupferstich Heinzmanns sind also alles andere als eine wirklichkeitsgetreue Wiedergabe der Verfassungsproklamation von 1818, sondern befinden sich mit ihrem Bildprogramm näher bei der Szene der Eidesleistung zu Beginn der ersten Ständeversammlung. Möglicherweise angeregt durch Schwurbilder von Jacques Louis David, der dieses Thema in Mode gebracht und selbst mehrfach gemalt hatte, sicher aber auf Drängen von Peter von Cornelius, inszenierte Dietrich Monten statt eines nüchternen Einzelschwurs einen emotionalen Kollektiv-Eid. Damit weicht das 1828 geschaffene Fresco nicht nur erheblich von den wirklichen historischen Vorgängen ab, sondern erhält programmatischen Charakter. Es war von Ludwig I., der zu diesem Zeitpunkt noch liberal und konstitutionell dachte, bis ins Detail beeinflusst worden und galt als wichtiger visueller und an die Öffentlichkeit gerichteter Bestandteil seines monarchisch ausgerichteten Erziehungsprogramms.⁷⁰ Der Kupferstich von Heinzmann, der 1840 angefertigt wurde, gehörte bereits in die reaktionäre Phase des Königs, in der er die Politik Metternichs unterstützte und mit dem System Abel autoritär regierte. Die Doppeldeutigkeit der Abbildungen erlaubte die liberale und die neoabsolutistische Interpretationen monarchischer Herrschaft gleichermaßen und fügte sich so unproblematisch dem gewandelten

⁷⁰ Frank BÜTTNER, *Bildung des Volkes durch Geschichte. Zu den Anfängen öffentlicher Geschichtsmalerei in Deutschland*, in: *Historienmalerei in Europa*, hrsg. von Ekkehard MAI, Mainz 1990, S. 77–94; Monika WAGNER, *Allegorie und Geschichte. Ausstattungsprogramme öffentlicher Gebäude des 19. Jahrhunderts in Deutschland von der Cornelius-Schule zur Malerei der Wilhelminischen Ära*, Tübingen 1989, bes. S. 64–92. Zur *Historienmalerei allgemein*: Herwig BUNTZ / Harald POPP, *Das Bild als Quelle. Historienbilder als Quellen im Geschichtsunterricht*, in: *Bilder erzählen Geschichte*. Hg. von Helmut ALTRICHTER, Freiburg 1995, S. 223–248; Werner TELESKO, *Die Historienmalerei des 19. Jahrhunderts als neue Ordnung der Wirklichkeit*, in: Moritz CZÁKY / Peter STACHEL (Hg.), *Speicher des Gedächtnisses. Bibliotheken, Museen, Archive*, Teil 1, Wien 2000, S. 229–248. – Die „*Beschwörung der Konstitution*“ wurde 1852 von Maximilian II. in dem Entwurf für ein Wandbild im ersten bayerischen Nationalmuseum wiederaufgenommen; s. dazu *Bayerns Krone* (wie Anm. 60), S. 188f., Nr. 112.

Verfassungsverständnis des Königs, der sich noch in seiner Rücktrittserklärung 1848 als ein treu nach der Verfassung regierenden Herrscher verstand. Fresco und Kupferstich sind daher weit mehr sprechende Zeugnisse für das autokratische monarchische Selbstverständnis Ludwigs I. und für die monarchische Staatspropaganda der 20er und 30er Jahre des 19. Jahrhunderts in Bayern als für den Akt der Verfassungsgebung oder des Verfassungseides.

**Bilder 6 und 6a: Eröffnung der ersten Ständeversammlung 1819
(Lithografie und Schützenscheibe)**

Bild 6: Eröffnung der Iten Stände Versammlung des Königreichs Baiern den IVten Februar MDCCCXIX“ (1819)⁷¹

nach 4. Februar 1819, Lorenzo Quaglio und Domenico Quaglio, Lithografie, H: 47,4 cm, B: 61,7 cm, München 1819, Stadtmuseum München

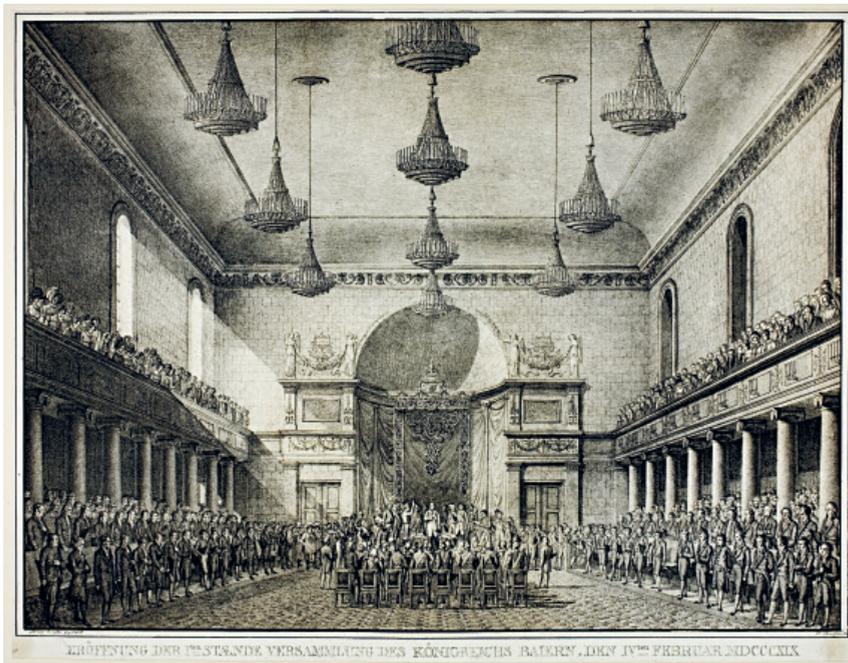


Abb. 6: Eröffnung der Iten Stände Versammlung des Königreichs Baiern den IVten Februar MDCCCXIX“ (1819), Münchner Stadtmuseum, Sammlung Graphik/Plakat/Gemälde.

⁷¹ Abb. in: Wittelsbach und Bayern III/2 (wie Anm. 53), S. 311, Nr. 595; ein genauer Sitzplan für die Landtage 1831 und 1834 dazu bei GÖTSCHMANN, Bayerischer Parlamentarismus (wie Anm. 3), S. 332 sowie zahlreiche Grafiken zur Zusammensetzung und Struktur der beiden Kammern; Sitzplan auch in Projekt Königreich, Nr. 467; vgl. dazu auch Wittelsbach und Bayern III/2 (wie Anm. 53), S. 311f. Nr. 597.

Die Lithografie zeigt die erste Sitzung der in der Verfassung von 1818 festgelegten Ständeversammlung am 4. Februar 1819. Versammlungsort war der von Leo von Klenze zum Ständehaus umgebaute ehemalige Redoutensaal in München, der künftig als Tagungsraum für die Abgeordnetenkammer diente. Auf den beiden Längsseiten stehen und sitzen die Vertreter der 2. Kammer, die 144 Abgeordneten des Volkes, in der Mitte die in der 1. Kammer vertretenen Reichsräte, über ihnen auf den vom einstigen Redoutensaal übernommenen Emporen beobachtet die Bevölkerung die feierliche Zeremonie. In der apsisähnlichen Exedra stehend nimmt König Max I. Joseph seinem Sohn Kronprinz Ludwig den Eid auf die Verfassung ab und bindet ihn damit an dieses Grundgesetz des Königreiches. Der Eid wird auf einem großen Podest geleistet, das von einem Baldachin mit Krone und Königsmonogramm überwölbt ist.

Gerade die Gestaltung dieser Schmalseite des Saales ist der architektonische Ausdruck der durch die Verfassung von 1818 begründeten konstitutionellen Monarchie in Bayern. Der Herrscherthron ist zu einem Sessel geworden, der zwar auf einem Podium erhöht steht, jedoch im Sinne eines Präsidentenstuhles mit einem davorstehenden Tisch.

Die Exedra als Sitz des Präsidenten der Volksversammlung folgt dem Vorbild des englischen House of Commons, in dem sich die Abgeordneten auf Tribünen gegenüber sitzen, während der Präsident an der Schmalseite hinter einem Pult sitzt.

Demgegenüber hatte in der französischen Abgeordnetenversammlung von 1793 der Präsident seinen Platz in der Mitte der Längsseite und war umgeben von den Abgeordnetenbänken, die ihn in einem Halbrund umschlossen.

Das Bild gibt nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtzeremoniell wieder, das zugleich das Verhältnis zwischen Monarch und Ständeversammlung kennzeichnet. Bei genauerer Betrachtung werden ritualisierte Abläufe deutlich, die nicht nur die Bedeutung dieser staatlichen Institutionen, sondern auch die Machtverteilung zwischen diesen erkennen lassen. „Wie das aufwändige Eröffnungszeremoniell so diente auch die Thronrede dieses ersten Landtags vor allem der Demonstration der Machtverhältnisse. In ihr wurden Verfassung und Parlament als Ergebnis zielstrebigem königlichen Handelns dargestellt, das lediglich durch ungünstige Zeitumstände verzögert worden sei.“⁷²

Morgens um 10 Uhr begaben sich bereits alle Mitglieder der beiden Kammern zum Ständehaus. Zuerst betraten die Abgeordneten mit dem Präsidenten an der Spitze den großen Sitzungssaal und nahmen ihre Plätze

⁷² GÖTSCHMANN, Parlamentarismus (wie Anm. 3), S. 343; vgl. auch Anm. 62; allgemein zum Verhältnis von Monarch und Landtag: Kirsch, Monarch und Parlament (wie Anm. 42); Martin KNAUER / Verena KÜMMEL (Hg.), Visualisierung konstitutioneller Ordnung 1815–1852, Münster 2012, die entgegen ihrer Titellankündigung den Frühkonstitutionalismus nur in der Einleitung kurz streifen; Philip MANOW, Im Schatten des Königs. Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation, Frankfurt a.M. 2008. Zum „formellen Rahmen“ im Detail GÖTSCHMANN, Parlamentarismus (wie Anm. 3), S. 191–208.

ein, danach folgten die Reichsräte, bei deren Eintritt sich die Abgeordneten erhoben. Die Staatsminister, die Staatsräte und die Hofmitglieder warteten in zwei Nebenzimmern des Sitzungssaales auf die Ankunft des Königs. Die Eröffnung des ersten Landtags vollzog sich unter großer Anteilnahme der Bevölkerung. Der König fuhr in einem achtspännigen Galawagen und mit großem Gefolge durch ein Spalier von Soldaten zum Landtagsgebäude. Krone und Insignien wurden im sogenannten Ersten Krönungswagen in feierlichem Zug aus der Residenz in den Landtag gefahren. Dort wurde er von den schon zuvor gewählten bzw. ernannten Präsidenten beider Kammern in Begleitung von je sechs Reichsräten bzw. Abgeordneten empfangen. Sobald er den Saal betreten hatte, erhoben sich alle von den Plätzen. Der König setzte sich auf seinen Thron; auf ein Zeichen von ihm nahmen alle Platz.

Nach der Verlesung der Thronrede – durch den König selbst oder einen Minister – und den Dankadressen beider Kammern trat der Justizminister vor den Thron und las den in der Verfassung Titel VIII, § 25 enthaltenen Eid vor. Sämtliche Mitglieder der Ständeversammlung – vom Innenminister namentlich aufgerufen – schworen danach den Eid. Bei der Eröffnungsfeier lagen die Kroninsignien auf einem Tisch neben dem Thron, die Verfassungslade stand daneben. Die beiden Prinzen hatten Stühle zu Seiten des väterlichen Throns. Um diesen herum standen die Staatsminister und Kronbeamten.

Diese Szene gehört zu dem typischen neuen Bildprogrammen der konstitutionellen Monarchie, die zwar immer noch monarchisch dominiert waren und sich häufig auch traditioneller Muster bedienten, die aber zugleich mit ihrer Verfassungssymbolik die Macht des König deutlich beschränkten.

Das daraus resultierende Spannungsfeld kam in einer Reihe von Kontroversen zum Ausdruck. Der König akzeptierte zunächst die von der Kammer der Abgeordneten mehrheitlich gewählten Präsidenten, deren Einfluss als Mittler und Organisatoren erheblich war. Mit Unmut aber reagierten die Abgeordneten, als der König sie in seiner Thronrede als „Gehilfen der Regierung“ und die Kammer der Reichsräte in ihrer Dankadresse sich selbst als „Damm“ zum Schutze des Königs bezeichnete.

Den Reichsräten wiederum passte es nicht, dass der König von sich aus Feldmarschall Karl Fürst Wrede zum Präsidenten ihrer Kammer ernannte, der dieses Amt bis 1838 ausübte.

Die Regierung und ein Teil der Öffentlichkeit waren mit den Wünschen der Abgeordneten und ihrer Kritik am staatlichen Handeln alles andere als einverstanden.

Der König verwahrte sich in seinem Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 gegen Beschlüsse der Abgeordneten, „welchen eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung des durch die Verfassungs-Urkunde bezeichneten ständischen Wirkungskreises gerichtete Absicht zum Grunde liegt“⁷³,

⁷³ Zit. bei GÖTSCHMANN, Parlamentarismus (wie Anm. 3), S. 395f.

womit er etwa das von der Abgeordnetenkommission beanspruchte Recht auf Gesetzesinitiative oder den Entwurf der Kammer zu einer Instruktion an die Zensurbehörde meinte. Demgegenüber konstatierte der liberale Zweite Präsident der Abgeordnetenkommission, Seuffert, als Verdienst des Landtages den „Sieg über die Scheue gegen die repräsentative Verfassung, welchen sie durch ihre Haltung überhaupt, durch ihre ruhige Besonnenheit, durch genaue Festhaltung der verfassungsmäßigen Grenzen, und durch Ehrfurcht gegen das Heiligthum der Urkunde davongetragen hat.“⁷⁴ Der Landtag endete am 25. Juli in einer allgemeinen Missstimmung. Seine Schließung war zwar ebenso ein Staatsakt wie die Eröffnung, wurde aber mit geringerem protokollarischen Aufwand vorgenommen, meist durch den Thronfolger oder einen anderen königlichen Prinzen.

Jede Veränderung dieser Abläufe hatte Bedeutung und konkrete politische Aussagekraft.

Wenn der König persönlich zum Landtag kam, verkehrte er mit dem Gremium auf gleicher Ebene, anders als König Ludwig I., der in seiner reaktionären Periode die Reichsräte und Abgeordneten zur Eröffnung der Sitzungsperiode in die Residenz beorderte. Nachdem in der Französischen Revolution „eine Revolte im Ritual“ stattgefunden hatte, „an deren Ende die symbolische Delegitimierung der Monarchie stand“⁷⁵, griff das Protokoll in Bayern auf stark monarchiebezogene Konzepte zurück, wie sie in der ersten Phase der Französischen Revolution noch akzeptiert worden waren und unter den Vorzeichen der Restauration nach 1815 erneut Verwendung fanden. Dieser Widerspruch zwischen progressiven und restaurativen Ritualen lieferten in den folgenden Jahrzehnten beständig Konfliktstoff zwischen Landtag und Monarch und wurden mit ihrer sprechenden Symbolik oft zum Indikator für reale Machtverschiebungen.

Der Gegensatz zwischen Konservativen und Liberalen wirkte sich bis in die Spitzen des Staates aus. Während Max I. Joseph „im Grunde seines Wesens stets dem fürstlichen Absolutismus verhaftet geblieben ist“⁷⁶, setzte Kronprinz Ludwig zunächst auf die Verfassung, mit deren Hilfe er die Monarchie stärken wollte, und inszenierte entsprechende Herrschaftsrituale zur historischen Identitätsstiftung. Auch der Stellenwert des Volkes war in diesen Konzepten fundamental unterschiedlich. Galt den einen die begeisterte Mitwirkung des Volkes als nationale Pflicht, so forderten die anderen eine Ausweitung der Volksrechte. Die alte Fürstensouveränität war abgelöst worden durch ein System der Staatssouveränität, das Montgelas mit dem Aufbau einer neuen Bürokratie förderte, die Tendenz der liberalen Geister aber ging seit 1830 bereits in Richtung Volkssouveränität, die für die damaligen Monarchen ein revolutionäres Prinzip darstellte. Diese Konflikte

⁷⁴ Ebd., S. 398.

⁷⁵ Hans-Ulrich THAMER, Die Wiederkehr des Gleichen oder das Verblässen der Tradition. Funktionswandel politischer Rituale im Übergang zur Moderne, in: ALTHOFF, Zeichen (wie Anm. 26, S. 577).

⁷⁶ Zit. bei GÖTSCHMANN, Parlamentarismus (wie Anm. 3), S. 38.

wurden nun in öffentlichen Diskussionen ausgetragen, der Landtag wurde zum Forum und die Presse zur schlagkräftigen Verbündeten.

Aus diesem Funktionswandel der parlamentarischen Öffentlichkeit um 1800 resultierte nun auch eine neue Bilderwelt, der sich die Fürsten einerseits anpassten, die sie aber auch mit Gegenentwürfen relativierten oder mit staatlichen Machtmitteln bekämpften⁷⁷.

Der liberale Würzburger Professor Wilhelm Joseph Behr formulierte diese daraus entstehende doppelte Loyalitätsverpflichtung, die sich für die oppositionellen Abgeordneten aus diesen Widersprüchen ergab, in geradezu klassischer Weise:

„Der König, und was wir ihm schuldig sind, wird von uns nie über dem Volk, das Volk, und was wir ihm schulden, nie über dem Könige vergessen werden; denn beide, König und Volk, bilden den Staat, das Ganze, dem wir angehören, und für dessen Gesamt-Bestes wir zu rathschlagten berufen sind.“⁷⁸

Bild 6a: Farbige Schützenscheibe auf die Eröffnung der ersten Ständeversammlung des Königreichs Bayern am 4. Februar 1819

Inscript: Widmet zum Andenken einer löblichen Schützen-Gesellschaft der dermalige Schützen-König I.C. Schwarz den 3ten April 1820 Öl/Holz, 104 x 129, Privatbesitz (Schützengesellschaft Fürth)⁷⁹

Über dieses häufig abgebildete Objekt, das nach dem Vorbild der Lithografie von Lorenzo und Domenico Quaglio angefertigt wurde (s. Anm. 71), gibt es nur eine kurze Beschreibung und Nennung in der „Chronik der Kgl. priv. Schützengesellschaft Fürth“:

„Von tiefem staatspolitischen Verständnis zeugt eine rechteckige Scheibe, die der Schützenkönig I. E. Schwarz am 3. April 1820 einer ‚löblichen Schützengesellschaft‘ widmete. Der Text: ‚Eröffnung der 1. Ständeversammlung des Königreichs Bayern den 4. Februar 1819‘ erläutert dieses künstlerische Bild. Es stellt den Versammlungsraum dar mit den Angehörigen der Ständeversammlung im Erdgeschoß des Saales und auf der Galerie; vor dem König leistet ein Angehöriger der Ständeversammlung den Eid.“

⁷⁷ Andreas BIEFANG, Die Neuformierung der parlamentarischen Bilderwelt, in: Jörg FEUCHTER, Johannes HELMRATH (Hg.), Parlamente in Europa. Parlamentarische Kulturen vom Mittelalter bis in die Moderne. Reden – Räume – Bilder, Düsseldorf 2013, S. 131–150, hier bes. S. 131–135.

⁷⁸ GÖTSCHMANN, Parlamentarismus (wie Anm. 3), S. 347; dazu auch „Volksmenge“ in: Politische Ikonographie II, S. 519–527 (wie Anm. 32); insgesamt zu Verlauf und Ergebnissen der 1. Ständeversammlung GÖTSCHMANN, Parlamentarismus (wie Anm. 3), S. 337–398.

⁷⁹ Abb. Schützengesellschaft Fürth; s. dazu Chronik: <http://www.kpsg-fuerth.de/g1.htm>; ALFRED FÖRG (Hg.): Schieß-Scheiben. Volkskunst in Jahrhunderten. 450 Schieß-Scheiben aus Deutschland, Österreich, Südtirol und der Schweiz, Rosenheim 1976, bes. S. 8–15 und S. 234–238 Abb. zu Fürther Schützenscheiben; s. auch Bild 6 mit Anm. 71–78; zur Abbildung auf einer Tasse: s. Bayerns Krone (wie Anm. 60), S. 189f., Anm. 113a.



Abb. 6a: Schützenscheibe auf die Eröffnung der ersten Ständeversammlung des Königreichs Bayern, Schützengesellschaft Fürth, Privatbesitz Genehmigung und Vorlage vorhanden.

Benennung: 820 IV 3 1. C. Schwarz, Eröffnung der ersten Ständeversammlung 4. Februar 1819.“

Weitere Informationen über den Hersteller und über den Grund für die Motivauswahl fehlen. Anlass war sicher ein Schießen, das unmittelbar nach der 1. Ständeversammlung stattfand und zu dem der Schützenkönig I. C. Schwarz offensichtlich diese Scheibe stiftete. Diese volkstümliche Reaktion auf die Verfassungsgebung passte allerdings zu der allgemeinen Stimmung in Franken, wo die Verfassung als Freiheitsversprechen und als Grundlage für eine künftige Gemeinsamkeit begrüßt wurde.

II. Monarchisches Selbstverständnis – Königsporträts von Max. I. Joseph im Vergleich

Die vergleichende Darstellung und Interpretation von vier Porträtbildern König Max I. Josephs von Bayern erlaubt Rückschlüsse auf ein durchaus widersprüchliches und wandelbares monarchisches Selbstverständnis, das sich zwischen der Nachahmung Napoleons und dem Rückgriff auf vorrevolutionäre Vorbilder bewegte. Diese vier Varianten von Staatsporträts sind zeitabhängig zu analysieren und enthalten recht unterschiedliche deklaratorische Absichten. Dabei zeigen sich auch die Probleme mit der

neuen monarchischen Ikonographie, die zwischen Fürsten-, Staats- und Volkssouveränität ihren Platz suchen musste und den schwebenden Verfassungszustand widerspiegelte, der sich zwischen Monarchischem Prinzip und Parlamentsherrschaft auftat.⁸⁰

Bild 7: Max I. Joseph (Krönungsbild)⁸¹

Gemälde von Moriz von Kellerhoven, Öl auf Leinwand

H.: 308 cm B.: 205 cm, München um 1808, Bayerische Staatsgemäldesammlungen

Das repräsentative Porträt von eher mäßiger Qualität wurde 1806, im Jahre der Proklamation des bisherigen Kurfürsten zum König, von der Universität Landshut bei Moriz von Kellerhoven in Auftrag gegeben, der 1808 zum Hofmaler avancierte. Es zeigt den Monarchen in einem Ornat, der insgesamt dem Vorbild Napoleons folgt. Um den Hals trägt der König den für den Hochadel reservierten, ursprünglich kurpfälzischen Hubertusorden, den er 1808 zur höchsten Auszeichnung des Landes erhoben hatte.⁸² Damit gab er kurz nach der Erhebung Bayerns zum Königreich ein deutliches Signal an die weiterhin dominierende Adelsgesellschaft. Gegürtet ist er mit dem Reichsschwert des Königreichs Bayern, das die oberste Gerichtsbarkeit symbolisiert und damit einen zentralen monarchischen Herrschaftsanspruch anschaulich macht. Die Hand stützt er auf die Tischplatte, unmittelbar vor dem Präsentationskissen, auf dem die in Paris gefertigte Krone ruht. Der Königsproklamation vom 1. Januar 1806 ist zu entnehmen, dass eine Krönung ursprünglich beabsichtigt war. So wurden 1806 nach Entwürfen des napoleonischen Hofarchitekten Charles Percier, die sich stark am Vorbild der Requisiten für Napoleons Selbstkrönung 1804 in Paris orientierten, bei den damals beauftragten Werkstätten Biennais (Goldschmiede) und Blanchon Cortet (Textil) Kroninsignien und Krönungsornat für das neue Königreich Baiern bestellt und 1807 nach München geliefert. Da aber weder Max Joseph noch seine Nachfolger gekrönt wurden, kamen die Kroninsignien ausschließlich bei herausragenden Staatsakten wie der Eröffnung

⁸⁰ Dazu allgemein: Politische Ikonographie I, „Herrscherbildnis“ (wie Anm. 32), S. 481–490; grundlegend Rainer SCHOCH, *Das Herrscherbild in der Malerei des 19. Jahrhunderts*, München 1975, bes. S. 89–133; Heinz DOLLINGER, *Die historisch-politische Funktion des Herrscherbildes in der Neuzeit*, in: Horst GRÜNDER / Alwin HAUSSCHMIDT, *Weltpolitik, Europagedanke, Regionalismus. Festschrift für Heinz Gollwitzer*, Münster 1982, S. 19–45, hier bes. S. 35–44 zum „Zeremonial- oder Majestasbildnis“ und zum bürgerlichen Herrscherbildnis der Restaurationszeit; Ulrike VON HASE-SCHMUNDT, *Das bürgerliche und höfische Porträt in Bayern im 1. Viertel des 19. Jahrhunderts*, in: *Wittelsbach und Bayern III/1* (wie Anm. 53), S. 414–422, enthistorisiert die Bildaussagen und ebnet die signifikanten Unterschiede ein, wenn sie schreibt: „Das Herrscherbildnis befindet sich im 19. Jahrhundert in einer zwiespältigen Situation, ein Ergebnis des neuen Kräfteverhältnisses zwischen Regierung und Volk. Dennoch bleiben die betrachteten Werke in der Tradition höfischer Bildmalerei“ (S. 419).

⁸¹ Abb. *Wittelsbach und Bayern III/2* (wie Anm. 53), Tafel 5 (nach S.192) und Text S. 207.

⁸² Allgemein zu Orden BECK / HENNING, *Quellen* (wie Anm. 8), S. 366–377; speziell zu bayerischen „Ritterorden“: www.historisches-lexikon-bayerns.de.



Abb. 7: Max I. Joseph Krönungsbild 1808, Bayerische Staatsgemäldesammlungen.

der Landtage auf ihren ebenfalls aus Paris gelieferten Präsentationskissen zum Einsatz.

Angefertigt wurde in Paris ausserdem ein Siegelkasten, ein Diadem für Königin Karoline, ein Prunkschwert, ein Reichsapfel, ein Zepter und nicht zuletzt der Ornat des Königs, allesamt mit Symbolen und sogar Inschriften versehen, die auf die Herrscherrolle Bezug nahmen. Diese Kroninsignien waren seither fester Bestandteil der Staatsporträts der bayerischen Könige. Die fehlende Krönung wurde 1824 bildlich nachgeholt in einem Gemälde der Festdekoration zum 25-jährigen Regierungsjubiläum auf dem Maxi-

miliansplatz in München. „Tatsächlich kompensiert die Darstellung dieses symbolischen Akts, ... , in einem späten Rückgriff auf Darstellungen der Selbstkrönung Napoleons die nie zustande gekommene Krönungszeremonie, die ... aus dynastischer Sicht die wahre Legitimität der Wittelsbacher Königswürde belegt hätte“.⁸³ Ihren rituellen Wert behielten die Insignien über die revolutionäre Zeitenwende hinaus, weil sich in ihnen „die Herrschaft dinglich verkörperte und objektivierte“.⁸⁴

Das Gemälde wurde im Sommer 1809 öffentlich in der Akademie der Künste ausgestellt und anschließend der Universität in Landshut überreicht, in deren Sitzungssaal es aufgehängt wurde. Max I. Joseph ist dargestellt als oberster Repräsentant des neuen Königreichs, als selbstbewusster und souveräner Herrscher. In der politischen Realität der Zeit freilich war Bayern in den Rheinbund und das Protektorat Napoleons eingebunden und hatte damit auch zum Ende des Alten Reiches unmittelbar beigetragen. Neben Elementen vorrevolutionärer Bildtradition ist vor allem das Vorbild Napoleons wirksam⁸⁵. Damit schloss sich der bayerische König letztlich dessen Versuch an, ein neues Zeremoniell aus Bestandteilen altüberlieferter ikonografischer Elemente zur Legitimation der eigenen Herrscherrolle zu schaffen, das auf antike Symbole ebenso zurückgriff wie auf mittelalterliche und absolutistische.⁸⁶ Diese Abbildungspraxis blieb mit allerdings signifikanten Varianten bis zum Ende des Königreichs im Jahre 1918 erhalten.

Bild 8: König Max I. Joseph von Bayern am Schreibtisch⁸⁷

Gemälde Öl/Leinwand von Joseph Stieler H: 200 cm, B: 135 cm, Privatbesitz

Das Bildnis stellt den bayerischen König in Zivilkleidern an einem Schreibtisch dar. In biedermeierlich-bürgerlicher Kleidung, ohne die Insignien, Orden und die Prunkgewänder, die er auf dem Staatsporträt von 1808

⁸³ HEYM, in: *Bayerns Krone* (wie Anm. 62), S. 47.

⁸⁴ STOLLBERG-RILINGER, *Rituale* (wie Anm. 26), S. 100.

⁸⁵ Zum Vorbild Napoleons: Jörg TRAEGER, *Kaiserliche Inkarnationen. Napoleon-Bilder von Jacques-Lois David zu Heinrich Heine*, in: MAL, *Historienmalerei* (wie Anm. 70).

⁸⁶ Dazu Politische Ikonographie II, „Imperator“ (wie Anm. 31), S. 12.

⁸⁷ Abb. Wittelsbach und Bayern III/2 (wie Anm. 53), Titelbild und Text S. 620; Hubert GLASER, *Wittelsbach. Kurfürsten im Reich – Könige von Bayern. Vier Kapitel aus der Geschichte des Hauses Wittelsbach im 18. und 19. Jahrhundert*, München 1993, Abb. S. 53, Text S. 122/24; Ulrike VON HASE, *Joseph Stieler 1781–1858*, München 1971, S. 61 und S. 121, Nr. 35; Ulrike VON HASE-SCHMUNDT, *Das bürgerliche und höfische Porträt in Bayern im 1. Viertel des 19. Jahrhunderts*, in: *Wittelsbach und Bayern III/1* (wie Anm. 53), S. 414–422; SCHOCH, *Herrscherbild* (wie Anm. 61), S. 107–110; Hans DOLLINGER, *Das Leitbild des Bürgerkönigs in den europäischen Monarchien des 19. Jahrhunderts*, in: Karl Ferdinand WERNER (Hg.), *Hof, Kultur und Politik im 19. Jahrhundert*, Bonn 1985, S. 325–362. – Die entsprechende Seite beim Projekt *Königreich* (wie Anm. 53), Nr. 154 bietet ein typisches Beispiel für ein bloß illustrierend verwendetes Bild, um die Biografie des Königs und den historischen Zeitraum darzustellen, wohingegen jeder Hinweis auf das Bild selbst und seine Botschaft völlig fehlt. Sogar der Maler bleibt unbenannt, und auch die Tatsache, dass es sich im Privatbesitz der Wittelsbacher befindet, wird nicht erwähnt.



Abb. 8: König Max I. Joseph von Bayern am Schreibtisch (1814), Privatbesitz (Wittelsbacher Ausgleichfond WAF).

trägt, wendet er sich offensichtlich den Regierungsgeschäften zu. Der Betrachter rückt unmittelbar an ihn heran und befindet sich geradezu mitten im königlichen Arbeitszimmer. Max Joseph wird wie ein Privatmann gezeigt, wie ein Beamter oder Wissenschaftler, der als oberster Diener des Staates seine Pflicht erfüllt.

Der kulissenhafte Hintergrund entspricht diesem neuen Staatsverständnis: Das übliche Säulenmotiv traditioneller Herrscherporträts ist zum klassizistischen Wandpfeiler umgeformt, links davon erinnert ein Steuerruder – Ausschnitt aus einer Figur der Staatskunst – an die Führungsrolle des Monarchen, rechts davon das bayerische Königswappen an die Verbindung von Land und Leuten einerseits und die dynastische Kontinuität andererseits. Wie ein Fundament stehen unter dem Schreibtisch die Hauptwerke dreier Wissenschaften: Tacitus für die Geschichtsschreibung, Buffon für die Naturwissenschaft und Montesquieu, der große Staatstheoretiker der französischen Aufklärung, für die Philosophie.

Das goldene Empiremobiliar befand sich wohl in der Residenz, der Schreibtisch ist eigentlich einer der Konsoltische aus dem Salon der Königin, den Stieler offensichtlich zum Schreibtisch umfunktionierte. Tatsächlich umgab sich Max Joseph mit wesentlich bescheideneren Möbeln. Auch das ebenfalls den Erfordernissen der Bildkomposition angepasste Schreibzeug ist noch nachweisbar. Es verbirgt das Tintengefäß in einem flachen Kasten, der auf Löwenfüßen steht und in der Mitte eine weibliche, knieende Figur mit Flügeln und einer Kanne sowie seitlich zwei Räucherurnen trägt. Sie kniet auf einem Sockel mit der Aufschrift „Souvenir / D' amité / durable“ („Andenken bleibender Freundschaft“). Vermutlich gehörte dieses Freundschaftsgeschenk zum Besitz der Königin.⁸⁸

Das Porträt am Schreibtisch war eine Darstellungsform, die bisher nur für Schriftsteller und Staatsmänner üblich war. Joseph Stieler, der Hofmaler der ersten beiden bayerischen Könige, richtet sich bei seinem Gemälde ganz nach dem Vorbild seines Lehrmeisters Francois Gérard, das dieser vor allem in seiner bildlichen Darstellung des Eugène de Beauharnais als Vizekönig von Italien 1811 geschaffen hatte. Das französische Vorbild, das in dem Bild noch deutlich wirksam ist, war in der politischen Wirklichkeit bereits überholt. 1813 hatte Bayern im Vertrag von Ried das Bündnis mit Napoleon aufgekündigt und war zu dessen Gegnern übergegangen. Beim Wiener Kongreß von 1814/15 gehörte das Königreich Bayern damit zu den Siegermächten, und auch die konservative Wende unter dem österreichischen Staatskanzler Metternich kam dem bayerischen Monarchen durchaus gelegen. Die Verfassungsdiskussion konnte so weitergeführt werden, allerdings nun gestützt auf das „monarchische Prinzip“, das die „Heilige Allianz, das Bündnis der konservativen Großmächte Österreich, Preußen und Rußland, als staatsrechtlich verbindlich festgelegt hatte.

⁸⁸ Bayerns Krone (wie Anm. 60), S. 164, Nr. 39.

Dass der bayerische König sich dennoch in dieser bürgerlichen Art malen lässt und auf allen Ornat, auf Insignien und königliche Gewänder verzichtete, weist auf ein neues Herrschaftsverständnis hin, das allerdings nicht in der Öffentlichkeit propagiert wurde, sondern dem privaten Rahmen der königlichen Wohnräume vorbehalten blieb. Es war wohl für die Gemahlin Karoline gemalt, in deren Schlafzimmer es hing. Stielers Bild stellt ein sehr frühes Beispiel in der Reihe der „Schreibtischbilder“ dar, die eigentlich erst ein Typus aus der Restaurationszeit sind, wie Gerards Tallerand und Ludwig XVIII. und Amerlings Bild von Kaiser Franz I. von Österreich zeigen.⁸⁹ Das Gemälde kann zugleich als sehr frühe Ikone eines bayerischen „Bürgerkönigtums“ gelten, in dem sich der Monarch dem bereits im aufgeklärten Absolutismus entstandenen Dienstgedanken verpflichtet fühlt und ein neues nachrevolutionäres Leitbild für das Königtum entwickelte, das an bürgerlichen Werten und Vorstellungen orientiert war.⁹⁰

Der historische Kontext verweist im Gegensatz dazu auf die Phase der Verfassungsberatungen in Bayern und in Wien, wo im Verlauf des Wiener Kongresses schließlich die Entscheidung zugunsten der Metternichschen Politik fiel, mit der sich eine Stärkung der monarchischen Staatsform im Deutschen Bund etablierte.

Bild 9: Max Joseph I. (mit Verfassungsurkunde) 1818⁹¹

Moritz Kellerhoven, München, wohl 1818, Öl/Leinwand, 260 x 194 cm
Bayerischen Schlösserverwaltung, München

In dem vermutlich von Kellerhoven auf der Basis des Bildnisses von 1806/09 geschaffenen Staatsporträt Max I. Josephs aus dem Jahr 1818, das für den Ständesaal angefertigt wurde, stützt sich die Hand des Herrschers auf die prominent vor der Königskrone auf dem Tisch zur rechten Seite präsentierte Urkunde der bayerischen Verfassung von 1818. Damit erhält die bayerische Magna Charta den gleichen Rang wie die Krone, und der Monarch bekennt sich öffentlichkeitswirksam zur Verfassung.

Der 1945 verbrannte Thron von Max Joseph, der im Sessionszimmer des Staatsrates aufgestellt war, und die reich verzierte Decke auf dem Tisch daneben haben beziehungsreiche Stickereien, die an ein segensreiches, vom Himmel begünstigtes Regiment symbolisieren. Das Bild des Stifters der Verfassung, das gewöhnlich in der Apsis des Saales aufgehängt war, wurde zu Landtagseröffnungen durch ein Bildnis des jeweils regierenden Herrschers ersetzt.

Max I. Joseph zeigt sich, ohne eine Änderung des Bildtypus von 1808, als Vertreter der dominierenden Verfassungsform des 19. Jahrhundert, der konstitutionellen Monarchie.

⁸⁹ HASE-SCHMUNDT, Porträt (wie Anm. 87), S. 417.

⁹⁰ BIEFANG, Visualisierungen (wie Anm. 31), S. 385.

⁹¹ Abb. in: Bayerns Krone (wie Anm. 60), Abb. S. 272 und Text S. 279, Nr. 301; Abb. auch Projekt Königreich (wie Anm. 53), Nr. 153 allerdings mit der falschen zeitlichen Zuordnung „um 1808“.



Abb. 9: Max Joseph I. (mit Verfassungsurkunde) 1818, Bayerische Staatsgemäldesammlungen.

Im Jahr der Verfassungsgebung schien es mehr als opportun, dieses Signal auch als Ausweis der staatlichen Souveränität und der Unabhängigkeit von den Einflussnahmen des Deutschen Bundes zu verstehen und nicht als Scheitern eines Bildtypus, wie Hase-Schmundt unter Vernachlässigung des historischen Kontextes und der Veränderungen zwischen 1808 und 1818 annimmt.⁹²

⁹² HASE-SCHMUNDT, Porträt (wie Anm. 87), S. 417: „Der Gegensatz der beiden Persönlichkeiten (erg. Napoleon und Max I. Joseph) war viel zu krass, um ein gegebenes, dem französischen Kaiser angepaßtes Bildschema erfolgreich wieder aufleben zu lassen.“ – Um 1820 wurde ein modifiziertes Staatsporträt im Umkreis Kellerhovens angefertigt, das vor allem die Handhaltung veränderte und damit einen sinnfälligen Bezug zur Krone herstellte; dazu Bayerns Krone (wie Anm. 60), S. 147, Nr. 4.

Bild 10: König Max I. Joseph von Bayern (1822)⁹³

Joseph Stieler, 1822 Gemälde, Öl auf Leinwand, 245 x 165 cm
 Bayerische Staatsgemäldesammlung, München

Das künstlerisch überzeugende und detailgetreue Gemälde zeigt den ersten König von Bayern im ornamentreichen Krönungsornat mit den Kroninsignien Krone und Zepter auf dem Präsentationskissen sowie dem Reichsschwert. Der Thronstuhl ist wohl identisch mit dem auf dem Staatsporträt von 1818 (Bild 9). Die Kleidung, das goldbestickte Untergewand, Schärpe, Schuhe und Strümpfe, aber auch Hermelinbesatz und Hermelinkragen erinnern noch an das napoleonische Vorbild. Der König ist aber auch mit einem Hut und Handschuhen ausgestattet, die ihn eher als höfischen Vertreter des 18. Jahrhunderts erscheinen lassen, worauf Bildelemente von französischen Herrscherbildern des 18. Jahrhunderts, vor allem von Ludwig XV. und Ludwig XVI., verweisen. Im Hintergrund sind schwere Draperien und klassizistische Architekturdetails zu erkennen.

Die Verfassung allerdings fehlt auf diesem Gemälde, das nach dem ersten Landtag und den Karlsbader Beschlüssen von 1819 entstanden ist und gänzlich frei von den konstitutionellen Bekenntnissen früherer Jahre zu sein scheint. Der König ist als oberster Staatsrepräsentant dargestellt, dessen Sonderstellung in der Verfassung durch das monarchische Prinzip begründet ist. Die vorrevolutionäre und absolutistische Fürstensouveränität spricht durchaus aus diesem Bild, das allerdings keinem zeremoniellen Zweck diente, sondern bald an die Gemäldegalerie abgegeben wurde.

Das Porträt ist dennoch ein Beleg für das Weiterleben des Höfischen über die Zäsur von 1789 hinweg⁹⁴ und die Stärkung der monarchischen Staatsform unter den Vorzeichen der Restauration in Frankreich, wobei bürgerliche Elemente, die Rolle eines Vaters des Volkes und der Familienbezug als Bildelemente hinzutraten und neue Legitimitätsgrundlagen schufen⁹⁵.

⁹³ Abb. sw. Wittelsbach und Bayern III/1 (wie Anm. 53), Tafel 80 (nach S. 481); Bayerns Krone (wie Anm. 60), S. 245, Nr. 227; auch Projekt Königreich (wie Anm. 60), Nr. 297 allerdings seitenverkehrt; von HASE, Stieler (wie Anm. 87), Nr. 88, S. 127 mit sehr subjektiver und spekulativer Interpretation; von HASE-SCHMUNDT, Porträt (wie Anm. 87), nach S. 471, Tafel 80 sw.

⁹⁴ Johannes PAULMANN, ‚Popularität‘ und ‚Propaganda‘: Vom Überleben symbolischer Kommunikationsformen in der europäischen Politik des frühen 19. Jahrhunderts, in: ALTHOFF, Zeichen (wie Anm. 26), S. 557–572.

⁹⁵ Dazu Natalie SCHOLZ: Die imaginierte Restauration. Repräsentation der Monarchie im Frankreich Ludwigs XVIII., Darmstadt 2006; DIES., Verzeihender Vater statt siegreicher Held. Zur Rückkehr Ludwigs XIII. im visuellen und sprachlichen Diskurs der Restauration, in: Rolf REICHARDT u.a. (Hg.): Symbolische Politik und politische Zeichensysteme im Zeitalter der Französischen Revolutionen 1789–1848, Münster 2005, S. 187–211. – Joseph Stieler hat noch nach 1851 ein völlig anachronistisches Staatsporträt Friedrich Wilhelms IV. angefertigt, das etwa drei Jahrzehnte später mit denselben Bildmitteln arbeitet und damit auch den politischen Entwicklungsrückstand der preußischen Monarchie bezeugt: s. dazu Andreas KÖSTLER, Bildakte ersehnter Verfassung. Visualisierungsstrategien konstitutioneller Ordnung im preußischen Vormärz, in: KNAUER/KÜMMEL (Hg.), Visualisierung (wie Anm. 42), S. 165f.



Abb. 10: König Max I. Joseph von Bayern (1822), Bayerische Staatsgemäldesammlungen.

III. Erinnerungsort Gaibach

Bild 11: Grundsteinlegung für die Gaibacher Konstitutionssäule⁹⁶
Gemälde von Peter von Heß, Öl auf Leinwand, 159 cm x 208 cm, 1823,
Mainfränkisches Museum Würzburg



Abb. 11: Die Grundsteinlegung der Gaibacher Konstitutionssäule,
Mainfränkisches Museum Würzburg.

Der fränkische Standesherr Franz Erwein Graf von Schönborn-Wiesentheid, ein enger Freund des bayerischen Kronprinzen Ludwig, legte am dritten Jahrestag der bayerischen Verfassung von 1818 gemeinsam mit diesem den Grundstein zu einer Verfassungssäule, die auf dem Sonnenberg bei Gaibach, einem kleinen unterfränkischen Dorf in der Nähe von Volkach am Main, errichtet werden sollte und für die Leo von Klenze einen Entwurf vorgelegt hatte. Vorausgegangen war eine Ablehnung der 1. Kammer im Jahre 1819, künftig den 26. Mai, den Tag der Verfassungsgebung, als Nationalfeiertag zu begehen. Geradezu demonstrativ vereinbarte nun der hochadelige Graf, der mit Ludwig befreundet war, diese Grundsteinlegung, mit der er sich von seinen adeligen Standesgenossen absetzte und auf die Verfassung setzte.⁹⁷

⁹⁶ Wittelsbach und Bayern (wie Anm. 53) Bd. III/2, S. 318 und Tafel 7 (nach S. 224); Hubert GLASER, Wittelsbach 1993 (wie Anm. 63), Abb. S. 57, Text S. 126.

⁹⁷ Dazu im Detail Katharina WEIGAND, Gaibach. Eine Jubelfeier für die bayerische Verfassung 1818?, in: DIES./Alois SCHMID (Hg.) *Schauplätze der Geschichte in Bayern*, München 2003, S. 291–308. – Zu Verfassungsfeiern allgemein: Barbara STOLLBERG-

In Anwesenheit des Kronprinzen und seiner Gemahlin Therese, des Architekten Leo von Klenze, zahlreicher fränkischer Adelige, vieler Mitglieder der beiden Kammern des Landtags sowie der Spitzen der militärischen und zivilen Behörden des Untermainkreises fand der feierliche Akt statt. Nach einem Gottesdienst mit Dankgebeten und Wünschen für den bayerischen König zog man auf den Sonnenberg. Der Kronprinz legte eine Kopie der Verfassungsurkunde, seine Gemahlin eine Kupferplatte mit den Namen der hohen Gäste sowie Datum und Anlaß der Feier in eine Öffnung des Grundsteins. Im Anschluss an den Generalkommissär des Untermainkreises, Arnold von Mieg, der Sinn und Bedeutung des künftigen Denkmals erklärte, sprach Graf Schönborn seinen Dank an Max I. Joseph dafür aus, dass er Bayern eine Verfassung gegeben hatte. Voller Enthusiasmus beendete der Kronprinz die Zeremonie mit dem Ausruf: „Treue dem Könige und der Verfassung auf Leben und Tod!“

Peter von Hess hat die Szene in einem Gemälde festgehalten, das die Begeisterung der prominenten Persönlichkeiten, aber auch des einfachen Volkes in einer bewegten Szenerie zeigt, in der sich „plötzlich heller Sonnenschein durch das zerrissene Gewölk verbreitete und die Landschaft verklärte“.⁹⁸ Danach zogen die geladenen Gäste ins Gaibacher Schloß, um in dem dort neu eingerichteten Konstitutionssaal ein Festmahl einzunehmen. Der mit echtem Stuckmarmor ausgekleidete Raum, zur Feier des Tages in den Landesfarben und mit Girlanden aus Eichenlaub geschmückt, verdankt seinen Namen den prächtigen Medaillons an den Wänden, welche bis heute in großen Goldbuchstaben auf Marmor die Prinzipien der bayerischen Verfassung von 1818 verkünden. Mit einer Illumination des Schlossgartens endete dieser für den süddeutschen Frühkonstitutionalismus durchaus glanzvolle Tag.

Ein Jahr später erhielt Peter von Heß den Auftrag, dieses Ereignis in einem Gemälde zu verewigen, das später den Konstitutionssaal schmücken sollte und heute im Mainfränkischen Museum in Würzburg hängt. Heß läßt die Festteilnehmer zwei Hauptgruppen bilden. Umringt von fröhlich gestimmtem Volk, darunter vorne links auch der Maler selbst mit seiner Familie, stehen und sitzen die Hauptakteure neben oder auf dem unvollendeten Säulensockel. Links oben erheben die anwesenden Reichsräte und Abgeordneten die Hand zur Erneuerung des Verfassungsschwures, rechts sitzen unter der flatternden Fahne des Königreiches Kronprinzessin Therese im weißen Kleid, neben ihr die Gräfin Castell, dahinter der Hofmarschall der Kronprinzessin. Den Mittelpunkt des Bildes nehmen drei Perso-

RILINGER, Verfassung und Fest. Überlegungen zur festlichen Inszenierung vormoderner und moderner Verfassungen, in: Hans-Jürgen BECKER (Hg.), Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur (Der Staat, Beiheft 15), Berlin 2004, S. 7–24; Hans-Ulrich THAMER, Bilder und Inszenierungen politisch-religiöser Feste in der Französischen Revolution, in: STOLLBERG-RILINGER/ WEISSBIRCH, Bildlichkeit symbolischer Akte (wie Anm. 26), S. 375–388.

⁹⁸ Zit nach WEIGAND, Gaibach (wie Anm. 97), S. 299.

nen ein: Kronprinz Ludwig in weißen Hosen und blauem Frack, links daneben in Schwarz der Stifter Erwein von Schönborn, neben diesem, ebenfalls schwarz gekleidet, der Baumeister Leo von Klenze.

Dieses Historiengemälde⁹⁹ gibt nicht nur ein festliches Ereignis¹⁰⁰ wieder, sondern ist zugleich ein sprechender Beleg für einen von oben geförderten Verfassungsenthusiasmus. Es steht außer Frage, dass das Bild gezielt inszeniert wurde und auch die Öffentlichkeit auf ein integratives Verfassungsverständnis einstimmen sollte, bei dem Monarch und Volk eine begeisterte Einheit bildeten und das die einstigen Herrschaftsträger, die Standesherren, aktiv unterstützten und enthusiastisch propagierten. Die dynamische Grundstimmung und die dramatische Bewegtheit des Gemäldes mögen sicher auch mit den Hoffnungen der liberalen und konstitutionellen Bewegung dieser Zeit korrespondiert haben, der sich Ludwig in den ersten Jahren seiner Regentschaft noch verbunden fühlte. Die Verbindung von Einweihung, Feier und Fest waren typisch für derartige nationale Verfassungsrituale, wobei die rituelle Verkörperung der nationalen Einheit sich zu diesem Zeitpunkt und in diesem Rahmen nur auf Bayern bezog. Der neue Legitimitätsbedarf für die monarchische Ordnung, der nach der Revolution in Frankreich unübersehbar geworden war, sollte durch ein Harmoniemodell der Einheit von Volk und Fürst, von der Überbrückung der Kluft zwischen allen Ständen und Klassen geschaffen werden, das sich auf dem Boden der Verfassung realisieren sollte.¹⁰¹

Bild 12: Konstitutionssäule zu Gaibach¹⁰²

Das auf einem dreistufigen Sockel stehende, 32 Meter hohe Denkmal besteht aus einer dorischen Säule aus fränkischem Muschelkalk, auf der eine rechteckige, begehbare Plattform aufruhet. Bekrönt wird es von einem Säulenstumpf, der einen mit einer Muschel verzierten Kandelaber aus Bronze trägt, in dem zuoberst eine vergoldete Flamme eingesetzt ist. Sie zählt

⁹⁹ Wie Anm. 70; vgl. auch Helmut BÖRSCH-SUPAN, Menzel und das zeitgenössische Ereignisbild in Berlin, in: *Bilder der Macht. Macht der Bilder. Zeitgeschichte in Darstellungen des 19. Jahrhunderts*, hg. von Stefan GERMER und Michael F. ZIMMERMANN, München / Berlin 1997, S. 499–511.

¹⁰⁰ Vgl. die anregenden Ausführungen von Detlev HOFMANN, Bedeutungsvolle Momente. Anmerkungen zur deutschen Geschichtsmalerei im 19. Jahrhundert, in: *Bilder der Macht* (wie Anm. 99), S. 324–351 und Stefan GERMER, Taken on the Spot. Zur Inszenierung des Zeitgenössischen in der Malerei des 19. Jahrhunderts, in: *Bilder der Macht* (wie Anm. 99), S. 17–36.

¹⁰¹ STOLLBERG-RILINGER, *Rituale* (wie Anm. 26) S. 127.

¹⁰² Abb: Wittelsbach und Bayern (wie Anm. 53) Bd. III/2, Tafel 7 (nach S. 224) und Text S. 318; auch Abb. Wikimedia, Konstitutionssäule; Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. 200 Jahre Französische Revolution in Deutschland. Ausstellungskatalog Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, Nürnberg 1989, S. 606f., Nr. 532 (Aquarell von Ernst Kaiser von 1834; mit Lit.); HENKER, *Senefelder* (wie Anm. 58) S. 115, Nr. 119 (Lithographie von Heinzmann nach Plan von Klenze von 1824). – Herbert Meyer, *Die Konstitutionssäule und ihre Geschichte*, in: Ute FEUERBACH (Hg.): *Unsere Mainschleife 1993–2007, Volkach 2008*, S. 181–186.



Abb. 12: Konstitutionssäule zu Gaibach, Abbildungen Internet.

zu den höchsten freistehenden als Denkmal errichteten Säulen. Am Fuß des Kandelabers ist eine Widmungsinschrift angebracht: „Der Verfassung Bayerns, ihrem Geber Max Joseph, ihrem Erhalter Ludwig zum Denkmale.“

Dem Vorbild der Trajanssäule verpflichtet, wurde die Säule als Erinnerungszeichen an die bayerische Verfassung von 1818 errichtet und sollte nach dem Willen ihres Stifters, des Grafen Schönborn, zum Symbol des bayerischen Verfassungspatriotismus werden.

Dieser, Sproß des bedeutenden fränkischen Adelsgeschlechtes der Schönborn, die vor allem als Fürstbischöfe von Würzburg und Bamberg den fränkischen Raum geprägt hatten, verlor mit der Mediatisierung seine Reichsstandschaft und leistete 1806 seinen Huldigungseid auf den bayerischen König Max I. Joseph. Der vom liberalen Geist seiner Zeit erfüllte Adelige begegnete vermutlich 1812 dem um zehn Jahre jüngeren Kronprinzen Ludwig, mit dem ihn bald eine auf gemeinsame Interessen und Ideale gründende Freundschaft verband. Im Zuge des Umbaus seines Schlosses in Gaibach plante er für den höchsten Punkt der neugestalteten Gartenanlagen, den Sonnenberg, eine „Konstitutionssäule“, „ein weithin ragendes Denkmal an den sonnigen Ufern des Mains.“ Es sollte an die bayerische Verfassung von 1818 erinnern, die Franz Erwein als „Magna Charta“ betrachtete und als „größte und wirksamste Tat, welche die Geschichte Bayerns und seiner Regenten aufweisen“.¹⁰³

Nachdem Leo von Klenze den Auftrag für einen Entwurf erhalten hatte, waren am dritten Jahrestag der Verfassungsgebung, dem 26. Mai 1821, die Arbeiten so weit fortgeschritten, dass die feierliche Grundsteinlegung begangen werden konnte.

Der Festredner, der Würzburger Regierungsdirektor Frh. von Mieg, pries den König denn auch voller konstitutionellem Pathos und verknüpfte sein Verfassungslob durchaus mit Zukunftsperspektiven: „Wenn einst unsere Urenkel die Segnungen genießen, die ein guter und geliebter König, die Stimme seiner Zeit erkennend, dem Vaterland durch die Gründung der Verfassung bereitet hat, wenn der Name Maximilian unvergänglich von Mund zu Mund tönt, dann wird diese Gedächtnißsäule mahnend rufen: Bleibt eures Glückes würdig! Bewahret mit Dank das Gute, was ihr von der Vorzeit empfangen, aber vergesst nicht, dass künftige Geschlechter von euch das Bessere fordern.“¹⁰⁴

Die Arbeiten bis zur endgültigen Fertigstellung zogen sich über sieben Jahre hin.

Mit Rücksicht auf Ludwig I. verschob man die Einweihungsfeier vom 26. Mai auf den 22. August. Wieder kamen viele hochrangige Ehrengäste, Reichsräte und Abgeordnete, wobei nur die Willfähigen eingeladen worden waren, und angeblich 30 000 einfache Untertanen. Dass Ludwig I. auch an dieser Feier teilnahm, kam einer politischen Willenserklärung gleich, einem Bekenntnis zur Verfassung und zur konstitutionellen Monarchie. Diese politische Absicht wurde noch deutlicher in Ludwigs Lobrede auf Schönborn, dem er das Großkreuz des Verdienstordens überreichte. In seinem Tagebuch bedenkt er ihn mit folgenden Worten: „Schönborn selbst ist eine Säule der Verfassung, eine unerschütterbare, die auf Vaterlandsliebe, auf Anhänglichkeit an den König gegründet ist“. Am Tag danach schickte der König den zur Erinnerung an die Einweihung geprägten Geschichts-

¹⁰³ Zit. nach WEIGAND, Gaibach (wie Anm. 97) S. 302.

¹⁰⁴ Zit. bei MEYER, Konstitutionssäule (wie Anm. 102), S. 182.

konventionstaler und schrieb dazu: „... ; ein inniger Verfassungsfreund schickt ihn einem anderen. Die Säule ist ein herrliches Denkmal, welches nach Jahrhunderten noch rühmlich von der Gesinnung dessen zeugen wird, dem sie ihre Entstehung zu verdanken hat.“¹⁰⁵

In den folgenden Jahren war die Säule Ort von Verfassungsfeiern, die Graf Schönborn ausrichtete. Die des Jahres 1832 freilich hat besondere Berühmtheit erlangt.¹⁰⁶ Nach einem Gottesdienst versammelten sich 5–6000 Menschen an der Konstitutionssäule, um den Verfassungstag gemeinsam zu begehen. Nach ersten Reden meldete sich der Würzburger Universitätsprofessor und Bürgermeister Wilhelm Joseph Behr, einst enger Vertrauter des Kronprinzen und einer der führenden fränkischen Liberalen, spontan zu Wort. In zwei Reden forderte er eine Fortentwicklung der Verfassung und die Einlösung ihrer wesentlichen Freiheitsrechte. An die deutliche Kritik schloss er eine Forderung an, die immerhin den Wechsel von der oktoyierten zur vereinbarten Verfassung beinhaltete und damit die Funktion des Monarchen im konstitutionellen Gefüge erheblich verändert hätte. „Darum mache ich den Vorschlag, in einer Adresse an Se. Majestät den König – nicht die Bitte, denn hier besteht ein Recht, zu erlangen, sondern – den Antrag zu stellen, dass die Verfassung des bayerischen Staats im Wege des Vertrags zwischen Fürst und Volk dahin geändert werden möge, dass sie ihrem Zwecke wirklich entspreche, ihre Aufgabe wirklich befriedigend löse.“¹⁰⁷ Nach weiteren Reden und einem Mittagessen im Schloss, wo Trinksprüche auf die Verfassung und auf Behr ausgebracht wurden, zog die Versammlung nochmals zur Säule. Behr hielt eine zweite Rede, in der er seinen Forderungen nach einem Vertrag zwischen Fürst und Volk verschärfte. Rufe ertönten für und gegen eine Republik, und Behr wurde gar mit dem Ruf „Das ist unser Frankenkönig“ geehrt. Zum Schluss unterzeichneten immerhin etwa 2000 Personen die von Behr angesprochene Adresse und zogen dann friedlich nach Hause.

Der König aber, von Revolutionsangst getrieben und unter dem Einfluss des österreichischen Staatskanzlers Metternich stehend, hatte inzwischen eine restaurative Wende vollzogen. Daher galten ihm die auf dem „Gaibacher Fest“ erhobenen Forderungen als „hoch- und staatsverräterische Umtriebe und Majestätsbeleidigung“. Behr wurde unnachsichtig verfolgt:

¹⁰⁵ Zit. nach WEIGAND, Gaibach (wie Anm. 97), S. 304.

¹⁰⁶ Zu Behr: Dirk GÖTSCHMANN, Die Repräsentanten der Universität Würzburg in der bayerischen Ständeversammlung 1819 bis 1848, in: Staat und Verwaltung in Bayern. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 75. Geburtstag. Hrsg. v. Konrad ACKERMANN und Alois SCHMID, München 2003, S. 477–504; Ulrich WAGNER (Hrsg.): Wilhelm Joseph Behr. Dokumentation zu Leben und Werk eines Würzburger Demokraten, Würzburg 1985; Manfred TREML, Ein „Kämpfer für den Rechtsstaat“. Wilhelm Joseph Behr – Publizist und Politiker, in: Rebellen-Visionäre-Demokraten. Edition Bayern 6, Augsburg 2013, S. 61–63; Herbert MEYER, Joseph Behr und das Gaibacher Fest von 1832, in: Ute FEUERBACH, Unsere Mainschleife. 1978–1992, Volkach 2008, S. 114–123; Ute FEUERBACH, Die Familie Behr und Volkach, Biographische Anmerkung zu Wilhelm Joseph Behr, in: DIES., Mainschleife 1993–2007 (wie Anm. 102), S. 375–379.

¹⁰⁷ Zit nach WEIGAND, Gaibach (wie Anm. 97), S. 306.

Auf die Ruhestandsversetzung folgten Anklage, Verurteilung und Haft bis 1847. Körperlich geschwächt, aber im Geist ungebrochen gehörte er 1848 bis zu seinem Tode immerhin noch wenige Monate als Abgeordneter der Paulskirche an und konnte so wenigstens die erste siegreiche Phase des bürgerlichen Liberalismus miterleben. Die Gaibacher Verfassungssäule ist so zu einem ambivalenten Symbol geworden, ein Zeichen sowohl für den frühen Verfassungspatriotismus ebenso wie für die Verfassungskämpfe, die im Spannungsfeld zwischen Fürsten- und Volkssouveränität, zwischen Monarchischem Prinzip und Volksherrschaft unvermeidlich waren und das gesamte 19. und frühe 20. Jahrhundert erfüllten.

Bild 13: Gaibacher Konstitutionssaal¹⁰⁸



Abb. 13: Gaibacher Konstitutionssaal, Abbildungen Internet.

Bereits bei Grundsteinlegung der Konstitutionssäule hatte die Feier des Festmales im Marmorsaal, dem sogenannten Konstitutionssaal, im Schloß stattgefunden, der schon damals geziert wurde von prächtigen Medaillons, welche in großen vertieften Goldbuchstaben auf Marmor die Hauptgrundsätze der Verfassung sehen lassen.

¹⁰⁸ Abb. in: Wikimedia Schloß Gaibach; Victor METZNER: Kurzer Abriss der Geschichte des Franken-Landschulheims Schloss, in: Ute FEUERBACH (Hg.): Volkach 906–2006, Volkach 2006; Walter SCHILLING, Die Burgen, Schlösser und Herrensitze Unterfrankens, Würzburg 2012.

In den Folgejahren wurde der Saal großartig ausgestaltet. 1822/23 gab der Graf den Auftrag, eingelegte Tische, Alabastervasen, Ruhebänke, Piedestale sowie Vasen herzustellen. Bei der Frescomalerei gab seit 1825 Peter von Cornelius Ratschläge, dessen Schüler Hermann aus Dresden den Auftrag schließlich übernahm. 1827 waren die Erzgussarbeiten abgeschlossen. Auch Klenze wurde weiterhin zu Rate gezogen; noch 1831 fertigte er ein Gutachten zur Ausmalung der „Königszimmer“, die 1831 auch mit einer Büste von Max I. Joseph ausgestattet wurden. 1832 war die gesamte Renovierung des Schlosses abgeschlossen.

Bild 14: Traditionspflege

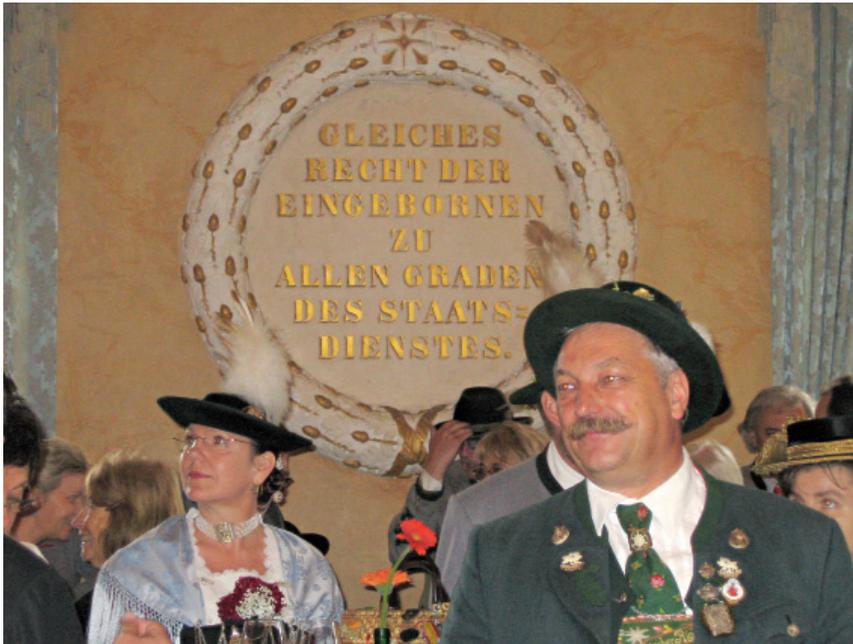


Abb. 14: Traditionspflege in Gaibach, Abbildung Bayerische Einigung.

Der Prunkraum, der heute Teil eines Landschulheimes ist, dient immer noch der Traditionspflege, auch wenn er schwer zugänglich und in der Literatur vernachlässigt ist. Die Bayerische Einigung und die Bayerische Volksstiftung, 1956 gegründete, eng miteinander verwobene Einrichtungen, in der sich alle gesellschaftlichen Gruppen unter dem Vorzeichen des gemeinsamen Verfassungspatriotismus zusammengefunden haben, belebten 1982 Gaibach als Erinnerungsort wieder und restaurierten ihn auch mit einem beachtlichen Mitteleinsatz. Seither halten sie dort regelmäßig Verfassungsfeiern ab, an denen oberste Repräsentanten aus Politik und Gesellschaft,

aber auch Vereine und Verbände der Kulturpflege teilnehmen.¹⁰⁹ Man hat dabei auch die fränkischen Revolutionäre und vor allem Behr, den „Kämpfer für den Rechtsstaat“ hochleben lassen, ohne zu berücksichtigen, dass das Gaibacher Fest in deutlichem Widerspruch zur offiziellen Staatsdoktrin und zum monarchischen Selbstverständnis Ludwigs I. stand. Mit dem Ausblenden der Konfliktlagen läuft man Gefahr, noch im Nachhinein die Interessengegensätze zu harmonisieren und damit den Nachwirkungen einer monarchischen Staatspropaganda zu erliegen, die in Bild, Monument und Architektur starken Ausdruck gefunden hat.

So gehört Gaibach mit seinen Denkmälern und symbolhaltigen Zeugnissen zum Frühkonstitutionalismus auch zur bayerischen Erinnerungskultur, „die einen formalen Oberbegriff für alle denkbaren Formen der bewussten Erinnerung an historische Ereignisse, Persönlichkeiten und Prozesse“ darstellt, „seien sie ästhetischer, politischer oder kognitiver Natur.“¹¹⁰ Hier haben „Textsorten aller Art, Bilder und Fotos, Denkmäler, Bauten, Feste, Rituale sowie symbolische und mythische Ausdrucksformen, aber auch gedankliche Ordnungen“¹¹¹ ihren Platz. Nicht zuletzt die „differierenden Gedächtniskonstruktionen auf regionaler Ebene“ könnten dazu beitragen, „scheinbar homogene Gedächtnisnationen aufzubrechen“¹¹².

Die Landes- und Regionalgeschichte verfügt über methodische und inhaltliche Voraussetzungen, um Erinnerungsorte in diesem Sinne qualifiziert zu erforschen und zu vermitteln. Allerdings müssen dazu die vielfältigen Deutungsebenen dieses Erinnerungsortes transparent gemacht werden. Der Verzicht auf die Fixierung einer konkreten regionalen Identität und die Abkehr von den üblichen nationalen Meistererzählungen ist die beste Voraussetzung, um die Regionalgeschichte aus dem nationalen Kontext zu befreien und den regionalen Charakter in einem alternativen Narrativ freizulegen. Da Erinnerung, Erinnerungsformen und Erinnerungsorte einem permanenten Wandel unterliegen, ist auch eine Re-Memorisierung eine Aufgabe, die allerdings mehr der politischen Bildungsarbeit zuzurechnen ist und in die Zukunft hinein wirken soll.¹¹³

Schlussbemerkung

Die Bedeutung der Bilder und Realien ist unbestritten ebenso wie die Tatsache, dass man durch sie „die meisten Erkenntnisse über die Macht visueller Repräsentationen im religiösen und politischen Leben vergan-

¹⁰⁹ Abb. Bayerische Einigung; Informationen unter <http://www.bayerische-volksstiftung.de>; Beiträge in: Bayernspiegel 4/1982, 4/1995, 4/1996, 4/1998, 3-4/2007.

¹¹⁰ Christoph CORNELISSEN, Was heißt Erinnerungskultur? Begriff – Methoden – Perspektiven, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 54/2003, S. 548–563, hier S. 555; ders. in: <http://docupedia.de/zg/Erinnerungskulturen> 84892 (22. 10.2012).

¹¹¹ CORNELISSEN, Was heißt Erinnerungskultur (wie Anm. 100), S. 555.

¹¹² Ebd., S. 560.

¹¹³ Tagungsbericht Zwischen Gedächtnis, Geschichte und Identitätskonstruktion: Was ist ein Erinnerungsort und wie entsteht er? 13.12.2012–14.12.2012, Bochum, in: H-Soz-Kult 28.03.2013.

gener Kulturen“¹¹⁴ gewinnen kann. Dies gilt in hohem Maße auch für den Frühkonstitutionalismus in den süd- und mitteldeutschen Staaten, der aber bei der Landesgeschichte bisher nicht die verdiente Beachtung gefunden hat. Die wenigen einschlägigen Untersuchungen beziehen sich durchweg auf die Zeit nach 1830¹¹⁵. Gerade die ersten Landtage, in Bayern der von 1819, ergeben aber bei kulturgeschichtlicher Betrachtung und der Untersuchung visueller Zeugnisse ein Bild von zahlreichen Parallelen und Kontinuitäten zwischen vormodernem und modernem Parlamentarismus, die durchaus unterschiedliche Bewertung bei Mediävisten, Neuzeithistorikern und Historikern der neuesten Zeit finden.¹¹⁶

In Frage gestellt wird vor allem das Konzept einer „repräsentativen Öffentlichkeit“ von Habermas, das als „differentielle Selbstauslegung der Moderne“¹¹⁷ die Forschung eher behindert und künstliche Gegensätze aufgebaut hat. Zu warnen ist aber gleichermaßen vor dem Verfahren, „vormoderne und moderne Versammlungen einfach durch Analogien, Traditions-postulate und Entwicklungsmodelle in Kontinuität“ zu setzen und damit die „Meistererzählung vom kontinuierlichen Erfolgsweg der englischen Freiheitsverfassung im Parlament seit dem Frühmittelalter“ weiterleben zu lassen¹¹⁸.

Der monarchische Konstitutionalismus mag als dominierende Staats- und Verfassungsform des 19. Jahrhunderts „ein in sich widersprüchliches, unfertiges System“ gewesen sein, „das ... bereits vielen Zeitgenossen als nicht mehr zeitgemäß erschien“¹¹⁹; er hat dennoch weitreichende Entwicklungen in Gang gesetzt und vor allem auch einer visuellen Repräsentation des Parlamentarismus den Weg gewiesen, die sich aller nur brauchbaren Versatzstücke der Vergangenheit bediente.¹²⁰

„Konstitutionelle Ordnung visualisiert sich somit auf verschiedenen Ebenen: Durch symbolische Akte wie Parlamentsfeiern und Prozessionen, durch Wahlveranstaltungen und deren Medialisierung, durch Denkmalstiftungen und Ausstattungsprogramme.“¹²¹

Die visuellen Zeugnisse, die materielle Kultur und die politischen Rituale auf der Ebene der Länder, konkret in unserem Falle der bayeri-

¹¹⁴ BURKE, Augenzeugenschaft (wie Anm. 4) S. 14.

¹¹⁵ Vgl. Ewald GROTHE, „Solche Ehre pflegt sonst ja nur Regenten zu widerfahren.“ Zur Visualisierung des Parlamentarismus im mitteldeutschen Konstitutionalismus 1830–1848, in: Martin KNAUER / Verena KÜMMEL (Hg.), Visualisierung konstitutioneller Ordnung 1815–1852, Münster 2012, S. 67–82, mit einem vorzüglichen Überblick über die verschiedenen Räume, Bilder, Gegenstände und Rituale.

¹¹⁶ HELMRATH/FEUCHTER (wie Anm. 77), S. 9; vgl. Landschaft, Landschaftsverordnung und Landtag in Bayern. Zur Frage ihrer Kontinuität von Eberhard Weis und Diskussionsbericht: Der Landtag seit dem 19. Jahrhundert von Elisabeth Lukas-Götz und Martin Ott (BSB); s.a. Anm. 42.

¹¹⁷ Ebd., S. 14f.

¹¹⁸ Ebd., S. 11.

¹¹⁹ KNAUER/KÜMMEL (wie Anm. 115), S. 7.

¹²⁰ Dazu im Detail BIEFANG, in: HELMRATH/FEUCHTER (wie Anm. 77), S. 135–145.

¹²¹ KNAUER/KÜMMEL (wie Anm. 115), S. 12.

schen Nation und ihrer ständischen Repräsentation, lassen Traditionslinien und Übergangsformen erkennen, die auch für die Demokratiegeschichte Deutschlands von Relevanz sind. Trotz der Dominanz des monarchischen Systems und der fürstlichen Souveränität in dieser Frühphase erlangen die Parlamente nun einen sichtbaren und darstellbaren Stellenwert, sie werden „Orte politischer Legitimationsversicherung und kultureller Sinnkonstruktion. Ihre Akteure sind politische Repräsentanten des Monarchen und bestimmter, als maßgeblich akzeptierter Eliten der Bevölkerung (Fürsten, Adel, Städte etc.), zugleich aber auch die ‚Hersteller und Darsteller‘ symbolischer Repräsentationen des Gemeinwesens.“¹²²

Diesem Befund entspricht leider nicht der wissenschaftliche Diskurs zwischen Landesgeschichte und neuer Kulturgeschichte, die beide kaum Notiz voneinander nehmen. Die Parlamentarismusforschung pflegt den europäischen und internationalen Vergleich und vernachlässigt die für die Entwicklung der konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert als Wegbereiter unverzichtbaren süd- und mitteldeutschen Staaten, die Kulturgeschichte des Politischen verzichtet weitgehend auf die Rezeption einschlägiger landesgeschichtlicher Forschungen, und die Landesgeschichte ist weitgehend unberührt geblieben von der modernen Ritualforschung, sehr zum Nachteil aller Teildisziplinen. Dazu kommt die Tendenz zur Unterschätzung und Abwertung der Landtage, die für das Geschichtsbewusstsein der Bevölkerung und damit letztlich auch für die Rechtfertigung und Erhaltung des föderativen Systems höchst schädlich ist. Immerhin hat die frühere Orientierung am Nationalstaat seit den 70er Jahren eine gewisse Änderung erfahren. „Bei der Suche nach den Wurzeln von Demokratie und Parlamentarismus ließ sich nämlich eine Neubewertung der Länder nicht umgehen. Und zwar nicht nur, weil deren Parlamentarismus auf eine weitaus längere Tradition zurückblicken kann als der nationale, sondern auch deshalb, weil sich bei näherer Betrachtung rasch zeigte, dass die Länder und ihre Parlamente eine weitaus größere politische Bedeutung hatten, als ihnen die Historiographie bisher zugebilligt hatte.“¹²³

Es bleibt zu hoffen, dass diese Aufwertung der Länder und des Landesparlamentarismus einen neuen Schub erhält mit Hilfe der Historischen Bildkunde und der Kulturgeschichte des Politischen, deren reiches Potential die Landesgeschichte systematisch erschließen sollte.

¹²² HELMRATH/FEUCHTER (wie Anm. 77), S. 16.

¹²³ Dirk GÖTSCHMANN, Der Landesparlamentarismus im deutschen Geschichtsbewusstsein, in: Tobias APPL u. Georg KÖGLMEIER (Hg.), Regensburg, Bayern und das Reich. Festschrift für Peter Schmid zum 65. Geburtstag, 2010, S. 637–649, hier S. 648.